

Schmerzensgeld 2025

Andreas Slizyk Schmerzensgeld 2025 Handbuch und Tabellen; 21. Auflage, 1339 Seiten, 119 EUR, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-82119-6

Ende Oktober 2024 ist die inzwischen 21. Auflage des Werkes von Rechtsanwalt Andreas Slizyk erschienen. Seit der Voraufgabe sind in vielen Bereichen neue Urteile hinzugekommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere Entscheidungen des EuGH, die sich mit den Voraussetzungen für immaterielle Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO und insbesondere mit der Bemessung und Reichweite des immateriellen Schadensbegriffs beschäftigt haben. Die große Anzahl an ständig neu veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen hat es in den letzten Jahren ermöglicht, das Werk jährlich neu erscheinen zu lassen.

In welchem Umfang Neues in die 21. Auflage eingeflossen ist, sieht man bereits daran, dass die ausführliche handbuchartige Einführung zum Schmerzensgeld im ersten Teil des Buches innerhalb eines Jahres um mehr als 40 Seiten angewachsen ist und nunmehr 376 Seiten umfasst. Eine Überarbeitung und Erweiterung hat insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen (V. 1 a, Rn. 189 ff.) des Themas tatsächlicher oder vermeintlicher Verstöße gegen den Datenschutz (V. 1 g, Rn. 244 ff.) und des in der letzten Auflage neu eingeführten Bereichs der Missbrauchsfälle und Vergewaltigungen (V. 8, Rn. 305 ff.) stattgefunden.

Wie bereits aus den Voraufgaben bekannt, findet man vorab eine Erläuterung wichtiger medizinischer Begriffe und daran anschließend, alphabetisch nach den Namen der Autoren geordnet, eine lange Liste an weiterführender Literatur zum Thema Schmerzensgeld. Im Teil 1 des Buches werden dann auf nunmehr fast 400 Seiten in einer praxisorientierten Gliederung sowohl die Literaturmeinungen als auch vorrangig die umfassende Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen und Themenkreisen innerhalb des Schmerzensgeldrechts dargelegt und erörtert. Hier werden zB auch weiterhin die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung ebenso wie zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

In Teil 2 des Buches finden sich in Kurzform die in vier Tabellen gesammelten Urteile zu den Themenbereichen:

A: „Verletzungen von Kopf bis Fuß“,

B: „Alltägliche Verletzungen“,

C: „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ (zB Mobbing oder Tierbissverletzungen) sowie

D: „Hinterbliebenengeld“.

Die vier Tabellenteile wurden aufgrund der vielen neuen Entscheidungen wiederum deutlich erweitert und auf den Stand Juli 2024 gebracht. Die Printversion enthält zum Thema Schmerzensgeld mittlerweile mehr als 4.800 Entscheidungen auf 962 Seiten. In der Online-Version hat man Zugriff auf über 7.200 Entscheidungen.

Herausgehoben (mit einem grauen Raster) sind jeweils Urteile zur Arzthaftpflicht, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben und rund 25 % der Fälle ausmachen. Alle dargestellten Gerichtsentscheidungen enthalten jeweils ausführliche Beschreibungstexte, wobei die für die Höhe des Schmerzensgeldes relevanten Bemessungskriterien (zB Art und Umfang der Verletzungen, stationäre und ambulante Behandlungsmaßnahmen usw.) jeweils redaktionell aus den Urteilen extrahiert und übersichtlich aufbereitet sind. Jede Entscheidung enthält Angaben zur Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellen Vorbehalt und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), einer eventuellen Rentenzahlung sowie die Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zum Volltext der Entscheidung in der Datenbank BeckRS.

Über den mit der Buchversion für ein Jahr erworbenen Freischaltcode hat man weiterhin eine direkte Anbindung an beck-online.Schmerzensgeld mit Zugriff auf die dort verfügbaren Volltexte der Urteile, einen Indexrechner sowie regelmäßige Aktualisierungen.

Wer sich beruflich in seiner täglichen Arbeit im Haftungs- und Verkehrsrecht mit Fragen des Schmerzensgeldes beschäftigt, kann bei der Recherche nach Vergleichsentscheidungen auf den „Klassiker“ von Slizyk als tägliches Handwerkszeug nicht verzichten. Wenn es um die angemessene und zeitgemäße Beurteilung von Schmerzensgeldansprüchen geht und man stets auf aktuellem Stand bleiben will, bleibt auch die Neuauflage dieses Klassikers in der täglichen Praxis ein unentbehrlicher Ratgeber für Rechtsanwälte, Richter und Schadenbearbeiter bei Versicherungen.

Ass. jur. Rüdiger Balke, Koblenz

© Verlag C.H.BECK GmbH & Co. KG 2025

Die Höhe der Entschädigung sollte sich am Ticketpreis orientieren, wie dies etwa derzeit bei Bahn-, Bus- und Schiffsbeförderungen der Fall ist. Hingegen sieht die Fluggastrechte-VO pauschale Ausgleichszahlungen je nach Flugstrecke von bis zu € 600,- vor.

Die abschließende Empfehlung des AK, klare Regelungen zum richtigen Ansprechpartner zu treffen, erscheint vor dem Hintergrund praktischer Schwierigkeiten von Reisenden bei der Durchsetzung von Verbraucher-Ansprüchen besonders wichtig.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Kontaktadresse: ÖAMTC-Rechtsdienste, Baumgasse 129, 1030 Wien,
Tel: 01/71199-21281

E-Mail: martin.hoffer@oeamtc.at

LINK

www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de

Kurzbeitrag

Wichtige schadenersatzrechtliche Neuerscheinungen 2024 in Deutschland



Hon.-Prof. Dr. KARL-HEINZ DANZL ist Senatspräsident des OGH i. R. und seit 1998 Honorarprofessor an der Universität Innsbruck für das Fach Zivilgerichtliches Verfahrensrecht.

Schadenersatzrecht

ZVR 2024/207

A. Kurt Haag (Hrsg), Geigel – Der Haftpflichtprozess

29. Aufl. Verlag C. H. Beck, München 2024. XLVII, 2.386 Seiten, kart, € 204,60.

„Der Geigel“, das Standardwerk des deutschen Haftpflichtrechts, wurde in dieser Zeitschrift bereits mehrfach besprochen, zuletzt die 28. Aufl in ZVR 2021, 124. Bereits seit der 26. Aufl (vorgestellt in ZVR 2011, 308) fungiert als neuer Herausgeber Kurt Haag, der Günter Schlegelmilch nach zuvor fast einem Vierteljahrhundert Herausgeberschaft abgelöst hatte, und – neben weiteren 18 namhaften Mitautor:innen (bedingt durch das Ausscheiden einiger weniger aus der VoraufL wiederum „aufgefüllt“ für diese Neuaufl durch exzellente Kenner und ausgewiesene Praktiker in den jeweiligen Fachmaterien) – auch selbst als Bearbeiter (Kap 18: Tierhalter und Tieraufseher sowie Kap 34: gerichtliche Sachverständige) auftritt. Als besonders wichtige (und neu eingearbeitete aktuelle) Inhalte werden im Vorwort des Herausgebers genannt:

- ▶ die Haftung für Impfschäden (Ausgangspunkt COVID-19) und Schadenersatzansprüche wegen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (jeweils im Kap 21),
- ▶ die Änderungen iZm dem am 1. 1. 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der RL über bestimmte vertragsrechtl Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen bzw zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags im Kap 28,
- ▶ die umfangreiche Rsp des BGH zum „Dieselskandal“, die beim Höchstgericht inzwischen sogar wegen Überlastung der Stammsenate VI und VII zur Einführung eines besonde-

ren weiteren Fachsenats VIa als „Hilfsspruchkörper“ geführt hat (vgl hiezu ZVR 2024, 284).

Wie bereits zur VoraufL konstatiert, sind Qualität, Gründlichkeit und Kontinuität des Buches bestechend. Auch dieser Band, in dem Judikatur und Lehre mit Stand Frühsommer 2023 eingearbeitet sind und der gegenüber der VoraufL wiederum um rund 150 Seiten angewachsen ist, ist damit erneut eine unverzichtbare „Pflichtlektüre“ für jeden einschlägig befassten und interessierten Praktiker.

B. Gerhard Küppersbusch und Heinz Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden – Eine praxisbezogene Anleitung

14. Aufl. Verlag C. H. Beck, München 2024. XXIV, 398 Seiten, Hardcover, € 60,70.

Auch dieses Standardwerk zum deutschen Personenschadensrecht wurde in der ZVR schon mehrfach besprochen (zuletzt die 13. Aufl in ZVR 2022, 432). Der ursprüngliche „Küppersbusch“ war vom Münchener RA Gerhard Küppersbusch begründet und seit der 11. Aufl vom Kölner RA Heinz Otto Höher fortgeführt worden – trotzdem scheinen noch beide auf der Titelei namentlich auf. In der Neuaufl wird die Rsp und Lit auf den Stand Dezember 2023 aktualisiert, wobei insb die Fortentwicklungen zum Schmerzensgeld (speziell zum psychischen Schaden: S 6ff und 74f), zum Hinterbliebenengeld (Kap V, S 101ff, wobei die noch in der VoraufL als diesen Abschnitt „unterstützend mitwirkend“ erwähnte RA Andrea Wieland offenbar aus dem Team wieder ausgeschieden ist) sowie zum Haushaltsführungsschaden (S 60ff und 138ff) herauszuheben sind. Da – wie im Vorwort zutr hervorgehoben wird – die „Regulierung von Personenschäden komplex“ ist, „da nicht nur der Haftungsgrund und die medizinischen Fragen aufzuklären sind, sondern auch die Verknüpfungen zum Sozialrecht hergestellt werden müssen“, werden auch diese Bereiche ausführlich und übersichtlich dargestellt. Die Gliederung in XVII. Kapitel ist gegenüber der VoraufL unverändert geblieben, ebenso der übersichtliche und benutzerfreundliche Anhang mit

den Kapitalisierungstabellen samt Anwaltsgebühren nach RVG – im Einzelnen kann hiezu auf die Besprechung der Vorauf in ZVR 2022, 432, samt detaillierter Inhaltsangabe verwiesen werden.

C. Susanne Hacks (†), Wolfgang Wellner, Frank Häcker und Oliver Klein, SchmerzensgeldBeträge 2024

42. Aufl. Deutscher AnwaltVerlag, Bonn 2024. 979 Seiten, Hardcover (inkl Freischaltsschlüssel und Zugangscode für Schmerzensgeld Online und zu den Urteilen).

Auch dieses Werk kann man mit Fug als „Klassiker“ unter den Rechtsprechungssammlungen bzw Schmerzen(s)geldfachbüchern unseres Nachbarlandes bezeichnen. Die 41. Vorauf wurde in ZVR 2023, 419, vorgestellt, nunmehr liegt bereits die 42. pünktlich wie immer Jahr für Jahr vor. An die Stelle des BGH-Richters *Thomas Offenloch*, der zwischenzeitlich zum Richter des BVerfG ernannt wurde, ist nunmehr der BGH-Richter *Oliver Klein* – so wie sein Vorgänger Mitglied des für das Schaden(s)-ersatzrecht federführend zuständigen Fachsenats VI – getreten. Das bewährte Gliederungsschema (allg Teil; Entscheidungsübersicht deutscher Gerichte; unfallmedizinisches Wörterbuch) wurde beibehalten. Nunmehr sind 3.410 Urteile im Buch erfasst und über 6.000 auch online unter www.schmerzensgeld.online unkompliziert (mit persönlichem Freischaltsschlüssel) jederzeit abrufbar. Bearbeitungsstand ist Ende August 2023. Zum Vorbestellen gibt es seitens des Verlags übrigens bereits eine Ankündigung zur nächsten, 43. Aufl. „SchmerzensgeldBeträge 2025“.

D. Andreas Slizyk, Schmerzensgeld 2025 – Handbuch und Tabellen

21. Aufl. Verlag C. H. Beck, München 2024. XL, 1.339 Seiten, kart (inkl Freischaltnummer und Online-Zugang IMM-DAT), € 122,30.

Auch dieses äußerst praxisorientierte und auf den Stand Juli 2023 aktualisierte Buch von RA *Andreas Slizyk* ist für ZVR-Leser kein Unbekannter. Die 19. Vorauf wurde in ZVR 2023, 420, vorgestellt und ist wiederum nicht nur aktualisiert, sondern auch erweitert worden (von 1.169 auf 1.246 Seiten in der 20. Aufl und nunmehr 1.339 Seiten in der 21. Aufl – beide innerhalb desselben Jahres 2024 [!]). Als grundlegend überarbeitet sind dabei zu nennen die Kap V.8. „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung/Vergewaltigung“ (auch iZm zuletzt immer häufiger ans Tageslicht gelangenden Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich) sowie V.1. „Persönlichkeitsrechtsverletzungen“ (besonders auch im Lichte der DSGVO; hiezu s auch besonders Tabellenteil C.10. ab S 1050ff). Die Tabellenteile umfassen nunmehr iVm der Online-Version über 7.200 Gerichtsentscheidungen, von denen im Printwerk mehr als 4.800 wiedergegeben sind. Hinzuweisen

ist auch auf den Abschn C.2. (S 969ff) des Tabellenteils zu „Corona/SARS-CoV-2“. Erfreulich anzumerken ist wiederum, dass seitens des Verfassers abermals zahlreiche wichtige schmerzengeldrelevante OGH-Entscheidungen aufgenommen wurden (Übersicht im Vorwort S V, allerdings dort ohne Nennung der Aktenzeichen, sondern nur des Datums, sodass die Volltexte nicht gleich leicht über das RIS aufgerufen werden können).

E. Lothar Jaeger und Jan Luckey, Schmerzensgeld

12. Aufl. Luchterhand Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH), Hürth 2024. XLIV, 1.323 Seiten, kart, € 173,80.

Als letztes Buch soll die wie immer äußerst praxisorientierte und auf den Stand Juli 2023 aktualisierte Neuaufl – zuletzt in 11. Aufl in ZVR 2022, 120, besprochen – vorgestellt werden. Das renommierte und seit Jahrzehnten „eingespielte“ Autorenduo (*Lothar Jaeger* als Vorsitzender Richter am OLG Köln a. D. und *Jan Luckey* als aktiver Richter ebendort) stellt in knappen zeitlichen Abständen alle Entwicklungen und Neuerungen zum deutschen Schmerzensgeld vor – diesmal besonders hervorzuheben der Komplex „Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch Kleriker, Lehrer, Trainer, Chorleiter usw.“ (S 110ff). Allerdings finden sich diese Stichworte bedauerlicherweise nicht auch im Stichwortverzeichnis, insb was das Suchwort „sexuelle Selbstbestimmung“ (S 1321) betrifft. So wie schon zur Voraufage möchte ich auch hier auf den „kleinen „Schönheitsfehler“ hinweisen, wonach ich mich nach wie vor im ausführlichen Literaturverzeichnis (XXIX ff), aber auch im Fußnotenapparat (etwa FN 2175) zwar erfreulicherweise wiedergefunden habe, aber leider abermals nicht mit meinem aktuellen „Handbuch Schmerzensgeld“ (2019), sondern weiterhin nur der Vorgängeraufgabe (damals noch mit den Mitautoren *Gutiérrez-Lobos* und *Müller* aus dem Jahr 2013).

F. Resümee

Alle fünf hier nur kurz und gerafft vorgestellten Bücher sind eine Fundgrube zu allen Rechtsfragen des deutschen Schaden(s)ersatzrechts im Allgemeinen sowie des Schmerzen(s)geldes dem Grunde wie der Höhe nach im Besonderen, aber trotzdem mit Ausstrahlung auch auf die österr Rechtspraxis. Die Themen wurden und werden darin stets – in der dem jeweiligen Werk eigenen, aber bewährten Strukturierung – praxisbezogen, aber auch kritisch-eigenständig in großer Sorgfalt und Genauigkeit behandelt und beleuchtet. Sie sind daher allesamt nicht bloß für Juristen der einschlägigen Fachberufe in Deutschland, sondern auch für den interessierten österr Leser – etwa bei Nachschlagebedarf einschlägiger grenzüberschreitender Fachfragen (speziell etwa der Anwendung deutschen Haftpflichtrechts nach dem HStVÜ) – unentbehrliche, aktuelle und daher sehr empfehlenswerte Nachschlagewerke.

Rechtsprechung

Kfz-Lackbeschädigung bei Schneeentfernung: Kaskodeckung?

Art 1.1.6 KKB 2017 (Kollisionskaskoversicherung); §§ 914, 914 ABGB

► Die Beschädigung eines Fahrzeugs durch einen Dritten tritt für den VersN (eines KaskoVersVertrags) unerwartet, unerkennbar und nicht vorhergesehen, sohin plötz-

lich ein. An einer plötzlichen Einwirkung fehlt es jedoch, wenn der VersN sein Fahrzeug selbst mit einem sandbeschlackten Schwamm wäscht oder mit einer Eisenschaufel den Schnee vom Fahrzeug entfernt und hierbei den Lack beschädigt.

Schmerzensgeld 2023

Andreas Slizyk

Schmerzensgeld 2023

Handbuch und Tabellen 19. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2023 Verlag C.H. Beck, 1169 Seiten, Softcover, 119,00 Euro mit Freischaltcode für beck-online (gültig für ein Jahr ab Freischaltung), ISBN: 978-3-406-78724-9

Seit der Erstauflage 1993 sind inzwischen 30 Jahre vergangen. Die damalige Idee des Autors, Schmerzensgeldurteile nicht nach der Höhe, sondern nach der Art der Verletzung zu sammeln und zu sortieren, war und ist bis heute genial. Sieht man sich die einschlägigen Urteilsdatenbanken an, so erscheint fast täglich im Verkehrsrecht, im Arzthaftungsrecht oder sonstigen Rechtsgebieten ein neues Urteil zum Schmerzensgeld. Da verwundert es nicht, dass genug neue Entscheidungen für eine 19. Auflage des Werkes von Slizyk zusammengekommen sind. Die Printversion enthält inzwischen mehr als 4600 Gerichtsentscheidungen und mit der online-Version hat man sogar Zugriff auf mehr als 7000 Entscheidungen.

Das Buch von RA Andreas Slizyk vereint im ersten Teil auf fast 300 Seiten nach wie vor eine ausführliche handbuchartige Einführung zum Schmerzensgeld mit mehr als 4600 Entscheidungen auf 874 Seiten zum Thema Schmerzensgeld im zweiten Teil des Buches.

In das Schmerzensgeldhandbuch (Teil 1) mit seiner praxisorientierten Kommentierung wurde erstmals ein Kapitel zu Schmerzensgeldansprüchen im Zusammenhang mit Corona /SARS-COV-2 (siehe Kap. V 15) aufgenommen. Die Ausführungen korrespondieren mit entsprechenden Gerichtsentscheidungen im Tabellenteil (siehe dort Kap. C 2). Ebenfalls neu im Teil 1 findet sich das Kapitel V 12 „Schmerzensgeldanspruch bei Impotenz des (Ehe)Partners“. Schließlich hat die Fülle von neuen Entscheidungen zum immateriellen Schadensersatz im Zusammenhang mit dem AGG und der DS-GVO dazu geführt, dass das Kapitel V 1 weiter ausgebaut wurde. Der Tendenz zu höheren Schmerzensgeldern bei schwersten Verletzungen und den dazu neu ergangenen Urteilen wird im aktualisierten Kapitel V 3 ein besonderer Schwerpunkt gewidmet.

Wie bereits aus den Voraufagen bekannt, werden im Teil 1 auch weiterhin die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes ausführlich dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung ebenso wie zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

Selbst wenn man eigentlich nur auf der Suche nach einem Vergleichsurteil für einen eigenen konkreten Fall ist, sollte man sich einmal die Zeit nehmen und den Handbuchteil lesen. Man erhält so viele neue Erkenntnisse und lohnenswerte Bezüge zu veröffentlichten Schmerzensgeldurteilen, mit denen man eigentlich nicht rechnet.

In Teil 2 des Buches finden sich in Kurzform die in vier Tabellen gesammelten Urteile zu den Themenbereichen

A: „Verletzungen von Kopf bis Fuß“,

B: „Alltägliche Verletzungen“,

C: „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ (zB. Mobbing oder Tierbissverletzungen) sowie

D: „Hinterbliebenengeld“.

Herausgehoben (mit einem grauen Raster) sind jeweils Urteile zur Arzthaftpflcht, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben und rund 25 % der Fälle ausmachen. Alle dargestellten Gerichtsentscheidungen enthalten jeweils ausführliche Beschreibungstexte, wobei die für die Höhe des

Schmerzensgeldes relevanten Bemessungskriterien (zB Art und Umfang der Verletzungen, stationäre und ambulante Behandlungsmaßnahmen usw.) jeweils redaktionell aus den Urteilen extrahiert und übersichtlich aufbereitet sind. Jede Entscheidung enthält Angaben zur Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellen Vorbehalt und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), einer eventuellen Rentenzahlung sowie die Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zum Volltext der Entscheidung in der Datenbank BeckRS. Über den mit der Buchversion für ein Jahr erworbenen Freischaltcode hat man außerdem eine direkte Anbindung an beckonline.Schmerzensgeld mit Zugriff auf die dort verfügbaren Volltexte der Urteile, einen Indexrechner sowie regelmäßige Aktualisierungen.

Wer sich im Haftungs- und Verkehrsrecht mit Fragen des Schmerzensgeldes beschäftigt, der kommt bei der Recherche an diesem „Klassiker“ nicht vorbei und sollte die aktuelle Ausgabe des Buches Schmerzensgeld 2023 von Slizyk immer in greifbarer Nähe haben. Dieser Klassiker bleibt in der täglichen Praxis ein unentbehrlicher Ratgeber für Rechtsanwälte, Richter und Schadenbearbeiter bei Versicherungen, wenn es um die Beurteilung von Schmerzensgeldansprüchen geht.

Ass. jur. Rüdiger Balke, Koblenz

Buchbesprechungen

Slizyk, Andreas: **Schmerzensgeld 2023**. Handbuch und Tabellen – 19. überarb. u. akt. Aufl. – München (C. H. Beck) 2023 – 1169 S. – Softcover

Der vorliegende Band von Rechtsanwalt *Andreas Slizyk* ist zweigeteilt. Er besteht aus einem Handbuch zum Schmerzensgeldrecht (Teil 1) sowie vier Tabellen mit Entscheidungen (Teil 2). Das aktualisierte Werk befindet sich auf den Stand von Juli 2022.

Teil 1 des Werkes beinhaltet eine Einleitung (I), in der die Systematik des Buches erklärt wird. Die Einleitung gibt auch einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Schmerzensgeldanspruchs und die Funktion des Schmerzensgeldes. Sodann werden die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes (II) ausführlich dargestellt. Anschließend folgen kurze Erläuterungen zur Schadensminderungspflicht (III) und dem Haftungsprivileg gemäß §§ 104 ff. SGB VII und seine Auswirkungen auf den Schmerzensgeldanspruch (IV). Danach werden die besonderen Verletzungsarten und Ursachen (V) anhand von Fallgruppen ausführlich erläutert (z. B. Schwerstverletzungen, Posttraumatische Belastungsstörungen und Unfallneurosen, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung/Vergewaltigung, Kinderunfall, Corona/SARS-CoV-2). Anschließend folgen kurze Erläuterungen zum Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB (VI) und dem Anspruch gegen Entschädigungsfonds (VII) sowie zu Fragen des Schmerzensgeldes bei Vertragsverletzungen, Gefährdungshaftung und öffentlichem Recht (VIII) und Schmerzensgeldbemessungsformen (IX). Ausführlicher behandelt werden wiederum prozessuale Fragen (X): Schmerzensgeldantrag, Beweiserleichterungen des § 287 ZPO bei Personenschäden, Zinsen, Verjährung und Vererblichkeit, Übertragbarkeit, Pfändbarkeit, Verpfändbarkeit und Behandlung des Schmerzensgeldanspruchs bei Privatinsolvenz. Anschließend erfolgt eine steuerrechtliche Betrachtung des Schmerzensgeldes und Anrechnungsfragen in Bezug auf Asyleistungen, Sozialhilfe, „Hartz-IV“, Prozesskostenhilfe, Kindergeld und Zugewinn (XI). Abschließend werden Prozesskostenhilfe und Schmerzensgeld (XII) sowie Adhäsionsverfahren und Täter-Opfer-Ausgleich (XIII) kurz erörtert.

Teil 2 beinhaltet mit mehr als 4.600 Entscheidungen und ca. 5600 verschiedenen Verletzungen eine detaillierte Aufstellung möglicher Verletzungen, die in vier Tabellen sortiert und aufbereitet sind.

Zunächst werden Verletzungen von Kopf bis Fuß behandelt (A). Mit hohem Detaillierungsgrad werden Gerichtsentscheidungen dargestellt: Kopf mit Sinnesorganen, Halsbereich (ohne HWS), Schulterbereich und Schlüsselbein, Oberarm, Ellenbogen und Unterarm, Handgelenk, Hände und Finger, Brust, Brustkorb, Herz und Lunge, Wirbelsäule und Querschnittslähmungen, Bauchhöhle und Organe des Bauchraumes, Beckenbereich und Hüftgelenk, Genitalien, Harnröhre, After und Gesäß, Oberschenkel, Kniegelenke sowie Unterschenkel, Sprunggelenke und Füße. Anschließend werden alltägliche Verletzungen (B) ausführlich in den Blick genommen (z. B. Bagatelverletzungen ohne Schmerzensgeld, HWS-Syndrom und andere HWS-Verletzungen, „Platzwunden“, Prellungen, Schnittwunden, Schürfwunden, Stauchungen sowie Verspannungen und Zerrungen). Sodann werden besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen (C) umfassend erörtert (u. a. AIDS, Corona/SARS-CoV-2, Posttraumatische Belastungsstörungen, Ängste u. a. psychische Beeinträchtigungen, Entstellung und entstellende Narben, durch Tiere hervorgerufene Verletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Schuss- und Stichverletzungen, Vergiftungen und Infektionen, Schmerzensgeld aufgrund von Amtspflichtverletzungen sowie Behandlungsverzögerungen und Heilungsverzögerungen). Den Abschluss bilden Ausführungen zum Hinterbliebenengeld (D).

Das Schmerzensgeldhandbuch erläutert die Materie in einer gut verständlichen Sprache, so dass auch Laien, z. B. Betroffene, sich die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts problemlos erschließen können. Der von *Slizyk* gewählte Aufbau gewährleistet größtmögliche Transparenz beim Auffinden und Beurteilen von Schmerzens-

geldentscheidungen. Jede Entscheidung ist strukturiert aufbereitet, indem aus den Urteilen die Verletzung und die Verletzungsfolgen, die für die Bemessung des Schmerzensgeldes entscheidenden Umstände des Einzelfalls, der Schmerzensgeldbetrag, die Haftungsquote, die Minderung der Erwerbstätigkeit und Rente sowie die Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zu dem Volltext des Urteils extrahiert sind. Entscheidungen zur Arzthaftung sind in ein graues Raster gestellt und damit schnell auffindbar.

Der vorliegende Band zum Schmerzensgeldrecht, dessen Kauf zusätzlich ein Jahr lang den Zugriff auf die elektronische Version der Schmerzensgeldtabellen beinhaltet, ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte. Die 19. Auflage des Werkes gehört in jede Bibliothek von Rechtsanwaltskanzleien und Versicherungsunternehmen (Schadenabteilungen). Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler sowie interessierte Laien als Betroffene können gleichermaßen von dem Inhalt des Werkes profitieren.

Prof. Dr. Michael Soiné

Thiel, Markus: **Polizei- und Ordnungsrecht** – 5. Aufl. – Baden-Baden (Nomos) 2023 – 303 S. – Softcover

Die vorliegende fünfte, überarbeitete und aktualisierte Auflage des Lehrbuchs zum Polizei- und Ordnungsrecht von Professor Dr. Dr. *Markus Thiel* erscheint drei Jahre nach der Voraufgabe (dazu s. die Bespr. in Arch. Kriminol. 245: 102 f., 2020). Grund dafür waren einige grundlegende Veränderungen, die die Gesetzgeber in Bund und Ländern im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts und zum Teil im Versammlungsrecht vorgenommen haben. Besonders hervorzuheben sind die Novelle des (als eines der Referenz-Landesgesetze vertiefter behandelten) Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. Vom 16. Oktober 2020, S. 735) sowie die Schaffung des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022, S. 2).

Das Werk entspricht im Aufbau den Voraufgaben und ist in sieben Teile gegliedert – Teil 1: Einführung; Teil 2: Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen an das Handeln der Gefahrenabwehrbehörden („Primärebene“); Teil 3: Grundlagen der Verwaltungsvollstreckung („Sekundärebene“); Teil 4: Grundlagen des Kostenrechts („Tertiärebene“); Teil 5: Gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen; – Teil 6: Grundlagen des Versammlungsrechts; Teil 7: Gefahrenabwehrrechtliche Ersatzansprüche.

In Teil 1 gibt *Thiel* einen Überblick über das Polizei- und Ordnungsrecht als allgemeines Sicherheitsrecht (§ 1), ferner erläutert er den Begriff der „Polizei“ (§ 2), die Organisation der Gefahrenabwehrbehörden (§ 3) sowie deren Aufgaben (§ 4).

Teil 2 widmet er der „Primärebene“: Einer Einführung in die Ebenen des Gefahrenabwehrhandelns und Maßnahmen auf Primärebene (§ 5) folgen Erläuterungen zu den gefahrenabwehrrechtlichen Ermächtigungsnormen (§ 6), den formellen (§ 7) und materiellen (§ 8) Rechtmäßigkeitsanforderungen und den gefahrenabwehrrechtlichen Generalklauseln (§ 9). Breiten Raum nimmt die Vorstellung der gefahrenabwehrrechtlichen Standardermächtigungen ein (§ 10). Erörtert werden u. a. Befragung und Auskunftspflicht, Vorladung und Vorführung, Identitätsfeststellung, polizeiliche Sicht- und Anhaltekontrollen, Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Datenerhebung in besonderen Situationen, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, Datenerhebung mit besonderen Mitteln wie der Einsatz von Vertrauensleuten und Verdeckten Ermittlern, Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsvorgabe, Kontaktverbot, die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Ingewahrsamnahme, Durchsuchungen, Sicherstellung und Beschlagnahme.

COVUR

COVID-19 und alle Rechtsfragen zur Corona-Krise

Schriftleiter
Dr. Marc Ruttloff
Prof. Dr. Eric Wagner

Hahn	Homeoffice in der 4. Corona-Welle
Schlingloff	Möglichkeiten der Schaffung von Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Institutionen in der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen
LG Köln	Schmerzensgeld für Kindergartenkind [mAnm v. Slizyk]
BVerfG	BVerfG zur Triage
OVG Bautzen	Verhältnismäßigkeit der 2G-Regelung [mAnm v. Zimmerman]
Interview	Andrea Kießling zur Impfpflicht und deren Durchsetzung

2/2022

3. Jahrgang · Seiten 65 bis 128 · 15. Februar 2022

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a. M.



R250202202

erhoben hat. Sie hätte einen Antrag auf Wiederherstellung der ausschließenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen können.

[36] Die Einwände der Klägerin dagegen verfangen nicht. Insbesondere fehlt es nicht an einer Rechtsbehelfsbelehrung: Die Belehrung über den ordentlichen Rechtsweg gemäß § 58 VwGO ist erfolgt. Eine darüber hinausgehende Belehrung über die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht notwendig (m. w. N. Schoch/Schneider/Schoch, 40. EL Februar 2021, VwGO § 80 Rn. 262). Allerdings dürfte der Ausschluss nur insoweit greifen wie der eingetretene Schaden kausal auf der Nichterhebung der Rechtsmittel beruht. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass das Verwaltungsgericht selbst bei einem Stellung eines entsprechenden Antrags noch am selben Tag entschieden hätte. Insofern wäre die Nichteinlegung nicht kausal für den gesamten eingetretenen Schaden. Für welchen Zeitraum eine solche Kausalität angenommen werden könnte, kann nach dem Vorstehenden jedoch im streitgegenständlichen Fall offenbleiben.

[37] Der Zinsanspruch teilt das Schicksal der Hauptforderung.

[38] Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 709 S. 1, S. 2, 711 ZPO.

[39] Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Anmerkung:

I. Sachverhalt

Die durch ihre Eltern vertretene dreijährige Klägerin besuchte eine Kindertagesstätte (Kita). Nach dem positiven Corona-Test eines anderen Kindes in ihrer Kita-Gruppe ordnete das Gesundheitsamt der Stadt Köln gegenüber der Klägerin im März 2021 eine 12-tägige häusliche Quarantäne an. Die Eltern der Dreijährigen trugen vor, das Kind habe durch diese Maßnahme posttraumatische Belastungsstörungen und psychische Schäden in Form von Schlafstörungen erlitten und sei während der Ausgrenzung aggressiver geworden und forderten deshalb für das Kind 3.000 Euro Schmerzensgeld.

II. Rechtliche Wertung

Die Klage wurde abgewiesen. Für einen Schmerzensgeldanspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 Abs. 1 S. 1 GG iVm § 253 Abs. 2 BGB fehle es bereits an der dafür erforderlichen Amtspflichtverletzung. Die Stadt Köln habe sich bei der Anordnung an die Richtlinien des RKI gehalten und die Klägerin zutreffend als „Ansteckungsverdächtige“ eingestuft, da sie innerhalb ihrer Kita-Gruppe Kontakt zu einer nachgewiesenermaßen infizierten Person hatte. Eine solche Quarantäne stelle auch keinen Verstoß gegen den Richtervorbehalt im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG iVm Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar, da es sich hierbei um eine Absonderung gemäß § 30 IfSG handle, die keinen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit darstelle. Die Maßnahme sei zudem sowohl ermessensfehlerfrei als auch verhältnismäßig gewesen, da sich das Kind während der Quarantäne in der gewohnten Umgebung mit seinen Eltern als Vertrauenspersonen befand.

III. Praxishinweise

Selbst wenn man zugunsten der Klägerin von einer Rechtsgutsverletzung im Sinne von § 253 Abs. 2 BGB

ausgegangen wäre, würde dies nicht automatisch zur Bejahung eines Schmerzensgeldanspruchs führen (Slizyk Schmerzensgeld 2022 Rn. 266). Darauf hat jüngst auch das LG Hannover (BeckRS 2021, 23341) hingewiesen. Es entspricht nicht der Billigkeit, für jede erlittene Beeinträchtigung ein Schmerzensgeld zuzuerkennen (BGH NJW 1992, 1043). Auch der Vortrag der dreijährigen Klägerin habe eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten, verfährt nicht. Der bei Schmerzensgeldklagen inzwischen teilweise inflationär eingesetzte Begriff einer PTBS setzt nach anerkannter medizinischer Definition (ICD10: F43.1) eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß voraus, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. (BGH BeckRS 2015, 5264; BGH BeckRS 2012, 16258; vgl. auch Slizyk Schmerzensgeld 2022 Rn. 289 mwN). Davon konnte im Falle der Dreijährigen keine Rede sein.

Abschließend sei noch auf ein – sich ebenfalls mit Schmerzensgeldansprüchen in Bezug auf Coronamaßnahmen, diesmal zur Maskenpflicht – befassendes Urteil des AG Bremen (BeckRS 2021, 5720) hingewiesen: Dort trug der Kläger vor, durch die Maskenpflicht iSd § 1 AGG diskriminiert worden zu sein, da er aufgrund eines „Machtmissbrauchs in der Kindheit“ an Ängsten leide und keine Masken tragen könne. Das AG wies die Klage ab und führt zutreffend aus: „Zulässigen Zwängen sind Bürger in einer sozialen Gesellschaft aber in vielfältiger Weise ausgesetzt, weil ein geordnetes Zusammenleben andernfalls unmöglich wäre. Zugespißt formuliert: Eine durch staatlichen Zwang bewirkte – und entsprechend attestierte – Angststörung entbindet den Betroffenen auch nicht von den Einschränkungen, welche die Regeln des Straßenverkehrs für die Freiheit des Einzelnen tagtäglich bedeuten. Denn die unbeschränkte Freiheit des Einzelnen darf berechtigterweise dort enden, wo sie mit der Freiheit des anderen in Konflikt gerät. Die Einzelheiten regelt der demokratisch legitimierte Gesetzgeber“.

Rechtsanwalt Andreas Slizyk, Westerstede

Kündigungsrecht eines Yachtchartervertrags wegen Reisewarnung

BGB § 312 g Abs. 2 Nr. 9, § 346 Abs. 1 iVm 313 Abs. 3, § 346 Abs. 1 iVm 323 Abs. 4 BGB, § 346 Abs. 1 iVm § 275 Abs. 1 iVm § 326 Abs. 1, 4; HGB § 533; ROM-I-VO Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2.

1. Die Wertung des § 537 BGB zeigt, dass die Zahlungspflicht des Gastes aufrechterhalten bleibt, wenn dieser aus einem in seiner Person liegenden Grund die Leistung nicht in Anspruch nimmt

2. Wenn der Gast sich aufgrund der Reisewarnung entschließt, nicht anzureisen, so ist dies ein in seiner Person liegender Grund iSd § 537 Abs. 1 BGB und die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

3. Anders als in einer Hotelanlage sind der Kläger und seine Mitreisenden hier abgeschieden von der Öffentlichkeit, eine konkrete Ansteckungsgefahr auf dem Schiff ist nicht ersichtlich.

LG München I Ur. v. 25.6.2021 – 15 O 13263/20

Konkretisierung der Schmerzensgeldbemessung

Rechtsanwalt Andreas Slizyk^{*}

I. Einleitung

- 1 Schneller, höher, stärker bzw. mutiger war jahrhundertlang das Motto der Olympischen Spiele. Diese drei Adjektive bewegen nun auch die Schmerzensgeldbemessung. In den letzten Jahren kam unter anderem durch die Entscheidungen des *LG Aurich*¹ (800.000 Euro), *LG Gießen*² (800.000 Euro) und *LG Limburg*³ (1000.000 Euro) Bewegung in die Schmerzensgeldbemessung. Dies geschah nicht nur durch die Judikate, sondern auch durch die Thesen *Schwintowskis*⁴ zu einer taggenauen Schmerzensgeldkalkulation, zur schnelleren und transparenteren Festlegung von Schmerzensgeld. Darüber, dass Opfern, die dauerhaft unter den Folgen schwerer und schwerster Verletzungen zu leiden haben, deutlich höhere Schmerzensgeldbeträge zuerkannt werden müssen, herrscht überwiegend Einigkeit. Fraglich ist welcher Weg sich hierfür eignet. Der Beitrag befasst sich – vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des 22. *Zivilsenats* des *OLG Frankfurt a.M.*,⁵ der erneut an der Anwendung einer solchen kalkulatorischen Schmerzensgeldbestimmung festhält – mit diesen Fragen und gibt Antworten.

II. Taggenaue Schmerzensgeldberechnung nach Schwintowski

- 2 In seinem Handbuch Schmerzensgeld fordert *Schwintowski*, das geltende „Schmerzensgeldbemessungssystem“ müsse „schnellstens überwunden“⁶ und in eine mathematisch basierte Formelkonstruktion umgewandelt werden. Dabei soll unter Zugrundelegung eines Bruttovolkseinkommens (BME) in Verbindung mit einer festgelegten degressiven Staffelung der Verweildauer in Intensivstation (= 15 % des BME), Normalstation (= 10 %), Rehabilitation (= 9 %), Ambulant (= 8 %) und Dauerschaden (= 7 %) „jeder Sachverhalt in kurzer Zeit ohne Vorkenntnisse ... beziffert werden“ können. Man benötige, so *Schwintowski*, „lediglich Taschenrechner und Stift“.⁷

III. Reaktionen aus Literatur und Rechtsprechung

- 3 *Schwintowskis* taggenaue Schmerzensgeldkalkulation trifft auf eine nahezu ungeteilte Ablehnung in Literatur⁸ und Rechtsprechung⁹. Bis auf den 22. *Zivilsenat* des *OLG Frankfurt a.M.* lehnten bislang alle Oberlandesgerichte¹⁰ diese Art der Schmerzensgeldfindung ab, darunter auch der 15. *Zivilsenat* des *OLG Frankfurt a.M.* Das taggenaue Schmerzensgeld suggeriert eine dem Einzelfall allein gerecht werdende Berechnung anhand vorgegebener Parameter, die aber ihrerseits willkürlich bestimmt und wenig belastbar sind, betonte 2021 das *OLG Hamm*.¹¹ Ebenso kritisch äußerte sich bereits 2019 das *OLG Brandenburg*¹² und führte aus, diese Art der Schmerzensgeldbemessung erwachse „dem Irrglauben, jegliche Art und Intensität körperlicher Einschränkungen sowie Schmerzen objektiviert bemessen zu können“ und führe zudem nicht zu einer Erleichterung der Arbeit von Anwälten, Richtern oder Versicherungsjuristen, ein Anspruch, den *Schwintowski* jedoch ausdrücklich erhebt, da er versucht, die Besonderheiten eines jeden Einzelfalls doch mit einer Vielzahl von Unterpunkten und Ergänzungen mit in sein Formelwerk zu implementieren. Dem ist zuzustimmen¹³ und zu ergänzen, dass das System der taggenauen Bemessung – vom Ende her betrachtet und den Bezug zu festen mathematischen Parametern im Auge – letztlich dazu führen würde, dass sich der Mensch als Individuum sozusagen in seine – die Individualität ausmachenden – Einzelteile zerlegen und wirtschaftlich bewertbar machen

würde. Dies verbietet jedoch die Menschenwürde ebenso wie die von *Schwintowski* in diesem Zusammenhang vertretene These, wonach die zu zahlende Schmerzensgeldsumme „den Schädiger täglich daran erinnern soll, was er dem Verletzten ... zugefügt hat“¹⁴.

Slizyk: Konkretisierung der Schmerzensgeldbemessung (NJW 2021, 3757)

3758 ▲
▼

IV. Begrüßenswerter Gedankenanstoß

- 4 Ungeachtet der Kritik an den Thesen ist *Schwintowski* zugutezuhalten, dass er mit seinem Handbuch alle sich mit der Thematik befassenden Juristen nachhaltig aufgefordert hat, sich bei der Frage eines angemessenen Schmerzensgeldes viel stärker mit der Lebensbeeinträchtigung als solcher und deren Dauer zu befassen. „Die Lebensbeeinträchtigung steht im Verhältnis zu anderen zu berücksichtigenden Umständen immer an der Spitze“,¹⁵ schreibt *Schwintowski*. Dem ist zuzustimmen, denn ähnlich deutliche Hinweise, wie die des *LG Bochum*, das 2015¹⁶ darauf hingewiesen hatte „Ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle Rechte nichts wert“, wurden bislang ebenso überhört, wie der „dringender Appell“¹⁷ in Bezug auf die geradezu opferverhöhrend geringen Schmerzensgeldbeträge für Opfer sexueller Gewalttaten.
- 5 Ebenfalls gab *Schwintowski* den Anstoß, die Menschenwürde bei der Bemessung stärker zu beachten und insbesondere „beim Dauerschaden... eine halbwegs menschenwürdige Kompensationsgröße zu finden“.¹⁸

V. Weg zu gerechtem und höherem Schmerzensgeld in gravierenden Fällen

- 6 Vor dem Hintergrund einer breiten Befürwortung in Literatur¹⁹ und Rechtsprechung²⁰ hinsichtlich höherer Schmerzensgelder bei schweren und schwersten Verletzungen ist auch das Urteil des 22. *Zivilsenats* des *OLG Frankfurt a. M.*²¹ zu begrüßen, selbst wenn der 22. *Zivilsenat* dabei erneut²² und gegen alle bislang in Literatur und Rechtsprechung²³ vorgebrachten Widerstände unbeirrt an der Umsetzung der Methode von *Schwintowski* festhält.
- 7 Die Gründe für eine Anhebung des Schmerzensgeldes rechtfertigen sich neben den oben benannten Aspekten der Menschenwürde und Gerechtigkeit einmal mehr auch deshalb, weil angelegtes Kapital und somit auch Schmerzensgeldbeträge in der nun bereits seit 2012 anhaltenden Niedrigzinsphase keine Zinserträge mehr generieren.²⁴ Das Ziel steht also fest – lediglich der Weg dorthin ist umstritten. Zwei Beispiele sollen im Weiteren helfen, den richtigen Weg zu einem gerechteren Schmerzensgeld zu weisen:

1. Dauerhafte schwere Schädigung

- 8 Im Fall, den der 22. *Senat* des *OLG Frankfurt a. M.*²⁵ am 17.6.2021. entschieden hat, erlitt der erst 24-jähriger Kläger unter anderem eine symphysennahe vordere Beckenringfraktur und eine schwere Hüftgelenkpfannenfraktur (sog. Acetabulumfraktur), bei der nicht nur die vorderen Pfeiler, sondern in Form einer sogenannten Hemiquerfraktur des OS acetabuli auch der hintere Bereich der Hüftpfanne zerstört wurde und dadurch die Statik des gesamten Skeletts mit erheblichen Auswirkungen beim Stehen, Gehen, Sitzen etc. massiv und – wie hier ebenfalls gegeben – dauerhaft beschädigt wurde. Die Folgen waren: Dauerhafter Verlust Sport treiben zu können, dauerhafte Beeinträchtigung der Sexualfunktionen, dauerhafter Berufsverlust, chronifizierte PTBS mit Depressionen sowie die Absehbarkeit „auf einen Rollstuhl angewiesen zu sein“ und „eine Gesamt-MdE von 50 %“. Der Kläger hatte hierfür zunächst einen Mindestbetrag von 50.000 Euro gefordert, später jedoch – nun ohne Angabe eines Mindestbetrags – vorgetragen, 80.000

Euro seien eher angemessen. Das *LG Darmstadt* sprach dennoch nur 50.000 Euro zu. Der 22. *Zivilsenat* verdoppelte – unter Berufung auf die Vorzüge einer taggenauen Schmerzensgeldkalkulation – auf 100.000 Euro und begründete dies unter anderem damit, dass sich „bei einer Dauer der Beeinträchtigung von mindestens 50 Jahren eine tägliche Entschädigung von unter 3 Euro“ ergäbe und dass dies „insgesamt aus Sicht des Geschädigten sehr gering“ sei. Der 22. *Zivilsenat* führt insofern zutreffend an, die Angemessenheit müsse berücksichtigen, dass die „Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgelds Ausfluss ... aus der Menschenwürde... ist“. Zudem betonte er die Notwendigkeit, „die Schmerzensgeldfestsetzung auch für den betroffenen Bürger transparent und Gerichtsentscheidungen besser prognostizierbar zu machen“.²⁶ Doch bei genauer Betrachtung geschieht gerade Letzteres nicht. Denn nun erhält der erst 24-jährige Kläger, der dauerhaft schwer geschädigt ist und mit der konkreten Gefahr lebt, bereits in mittlerem Alter im Rollstuhl zu sitzen, eine Entschädigung von unter 6 Euro/Tag. Dabei müsste doch für eine derartige Verletzung – vor dem Hintergrund des jungen Alters des Geschädigten und der sehr gravierenden Dauerfolgen sowohl im Bereich des Privat- als auch im Berufsleben – durchaus auch ein weitaus höheres Schmerzensgeld als 100.000 Euro möglich gewesen sein.

- 9 Der Weg der taggenauen Schmerzensgeldkalkulation kann also nicht der richtige sein und erreicht – wie bereits die bisherigen Fälle seiner Anwendung durch den 22. *Zivilsenat* bewiesen haben – auch nicht die erklärten Ziele der Vereinfachung, besseren Transparenz oder höheren Schmerzensgeldebeträge.

2. Psychische Folgen sexueller Gewalt

- 10 Dass der für die Bemessung des Schmerzensgelds für psychische Folgen sexueller Gewalt relevante Fall des *LG Bielefeld*,²⁷ – der für eine Vielzahl ähnlicher Gerichtsentscheidungen²⁸ steht – bereits 16 Jahre zurückliegt, tut (leider) nichts zur Sache. Denn – bis auf eine einzige Ausnahme,²⁹ die nachfolgend noch erwähnt wird – hat sich hinsichtlich der Schmerzensgeldebemessung in Fällen von sexueller

Slizyk: Konkretisierung der Schmerzensgeldebemessung (NJW 2021, 3757)

3759 ▲
▼

Gewalt nichts bewegt. Im konkreten Fall wurde eine 19-jährige „bis dahin lebensfrohe junge Frau“ von den zwei Tätern in ein Rapsfeld geschleppt und dort von beiden über einen längeren Zeitraum nacheinander sowohl anal als auch vaginal vergewaltigt und dabei mehrfach „in hochgradige Todesangst versetzt“; sie erlitt dadurch massivste psychische Beeinträchtigungen. „Infolge ihrer nach wie vor anhaltenden massiven Ängste war sie auch in der Folgezeit nicht mehr in der Lage, alleine in ihrem Zimmer zu verbleiben, so dass ihre Mutter mehrere Wochen bei ihr im Bett schlafen musste. Die Kl. litt unter häufigen Weinkrämpfen und äußerte wiederholt Suizidgedanken ...“ Sie begehrte ein Schmerzensgeld von mindestens 30.000 Euro und erhielt letztlich 40.000 Euro. Dieser Betrag – so das *LG Bielefeld* – „erscheint auch unter Berücksichtigung der zunächst aufgezählten, anspruchsmindernden Umstände (Anmerkung: verwiesen wurde insofern auf die strafrechtliche Verurteilung der Täter sowie deren geringes Einkommen)... angesichts des abscheulichen und entwürdigenden Tatgeschehens und der nachhaltigen psychischen Folgen für die Kl. gerechtfertigt“.

- 11 *Schwintowski* schlägt für solche Fälle vor, „zunächst einmal zu klären, wie lange die Behandlung der betroffenen Person auf der jeweiligen Behandlungsstufe angedauert hat“. Ob die Klägerin, die oberflächlich nur „rote Stellen sowie ... leichte Abschürfungen und blaue Flecken davongetragen“ hatte, überhaupt in einem Krankenhaus war, ist unerheblich. Denn die

eigentlichen Verletzungen sind die der Psyche, die – was zugegebenermaßen auch *Schwintowski* betont – die Opfer solcher Straftaten in der Regel ihr gesamtes Leben lang belasten. *Schwintowski* versucht dies bei der Berechnung nach seiner Methode zum einen über eine widerlegliche Vermutung einer 30 %igen Grad der Schädigungsfolge (GdS) in Verbindung mit der – auch sonst bei Vorsatztaten zu berücksichtigenden – Genugtuungsfunktion und der Berücksichtigung einer Präventivfunktion und einer damit verbundenen „Verdreifachung und Vervierfachung des Schmerzensgeldes“³⁰ angemessen zu berücksichtigen. Das erscheint eher kompliziert.

- 12 Einfacher ist es nämlich, die bisherigen Bemessungskriterien, die der *Große Zivilsenat*³¹ bereits 1955 – 2016 bestätigt durch die Entscheidung der *Vereinigten Großen Senate* des BGH –³²allen Richtern an die Hand gegeben hat, voll auszuschöpfen, denn es handelt sich dabei um nicht mehr und nicht weniger als um die Einbeziehung „aller Umstände des Falls“.
- 13 Betrachtet man derartige Fälle, wie den, welchen das *LG Bielefeld*³³ zu entscheiden hatte unter dem oben beschriebenen Aspekt der Menschenwürde und insbesondere der Dauerfolgen, so kann und darf es bei der Schmerzensgeldbemessung keinen Unterschied machen, ob einem Motorradfahrer durch einen ihn übersehenden Linksabbieger das Rückgrat gebrochen wird oder ob dies – im übertragenen Sinne – durch sexuelle Gewalt mit ebenfalls lebenslang bleibenden schweren Dauerfolgen geschieht. Wenn beide Opfer durch das ihnen jeweils zugefügte Leid, die erlittenen körperlichen und seelischen sowie psychischen Verletzungen und deren schwere Dauerfolgen hinsichtlich ihrer weiteren Lebensführung und -planung vollständig aus der Bahn geworfen wurden und in einer völlig neuen Art und Weise ihr weiteres Leben beschreiten müssen, so muss sich dies in gleicher Weise auch auf die Höhe des Schmerzensgeldes niederschlagen – in einem Fall 500.000 Euro³⁴ und im anderen nur 40.000 Euro zuzusprechen, ist unwürdig, unangemessen und in keiner Weise nachvollziehbar.³⁵ Dennoch geschieht dies bis heute so und wurde bislang lediglich ein einziges Mal nach oben durchbrochen, in dem das *LG Wuppertal*³⁶ – unter Zitierung der oben dargelegten Argumentation – in einem Fall ebenfalls schwerster sexueller Gewalt, die bis dahin quasi tolerierte – jedoch nicht existierende! – Grenze von 50.000 Euro durchbrach und einer Schülerin, die vier Tage von ihrem Peiniger gefangen gehalten und mehrfach brutal vergewaltigt worden war, wenigstens 100.000 Euro zugesprochen hatte; ein Betrag, der zwar um 100 % über dem (leider) Üblichen liegt, aber noch weit von einem menschenwürdigen Ausgleich entfernt ist.
- 14 Im Fall, den das *LG Bielefeld* zu entscheiden hatte, wäre unter Hinweis auf das oben Ausgeführte und unter Ausschöpfung „aller Umstände des Falls“ und unter Verwendung des gesamten Werkzeugkastens, der für die Schmerzensgeldbemessung zur Verfügung steht, durchaus ein Schmerzensgeld von 500.000 Euro angemessen gewesen. Die beiden jungen Täter müssten dann während ihres restlichen Lebens jeder monatlich ca. 350 Euro an das durch sie lebenslang schwer geschädigte Opfer zahlen; dies dürfte die Schädiger nicht „in schwere und nachhaltige Not bringen“³⁷. Damit wäre im Übrigen auch dem Präventionsgedanken *Schwintowskis* Rechnung getragen. Insoweit sei nochmals das *LG Bochum*³⁸ mit seiner Forderung zitiert, „dass insbesondere bei vorsätzlichen Körperverletzungen die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung angesetzten Schmerzensgeldbeträge viel zu niedrig bemessen sind und deutlich angehoben werden müssen.“

3. Zwischenergebnis

- 15 Die Betrachtung der beiden nur auf den ersten oberflächlichen Blick sehr unterschiedlichen Fälle beweist, dass es für eine deutliche Anhebung des Schmerzensgeldgefüges in Fällen schwerer und schwerster Verletzungen an Körper (wie Gehirnschädigungen, Querschnittslähmungen,

Erblindungen, Amputationen, großflächiger Verbrennungen oder – wie im oben angegebenen Fall des *OLG Frankfurt a.M.* – dauerhafter Gehbehinderung mit der Gefahr einer Rollstuhlgebundenheit) und Psyche (wie in schweren PTBS-Fällen und insbes. bei Fällen sexueller Gewalt) keiner neuen Methodik und insbesondere keiner Rechenkünste bedarf. Gefordert – und zwar nicht nur erst von den mit der jeweiligen Entscheidung betrauten Richtern, sondern bereits durch die das jeweilige Opfer vertretenden Rechtsanwälten – ist insofern vielmehr Dreierlei: Eine ausführliche und sehr sorgfältige Auseinandersetzung mit den individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls insbesondere hinsichtlich der Dau-

Slizyk: Konkretisierung der Schmerzensgeldbemessung (NJW 2021, 3757)

3760 ▲
▼

erfolgen; das Bewusstsein der enormen Dimension des Ermessens- und Argumentationsrahmens und schließlich der Mut, diesen Rahmen auch auszuschöpfen. Schließlich schrieben die Richter der *Vereinigten Großen Senate*: „Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 II BGB ... können alle Umstände des Falls berücksichtigt werden“³⁹.

- 16 Dabei sind sich wohl alle, die sich mit der Schmerzensgeldthematik befassen (müssen), dessen bewusst, dass es eine Wiedergutmachung es einem Menschen zugefügten Leids und somit einen, unter dem Ansatz der Gerechtigkeit und Menschenwürde, „richtigen“ immateriellen Schadensersatz niemals gibt (so bereits 1955 der *BGH*⁴⁰). Ein Schmerzensgeld vermag daher immer nur eine symbolische Bedeutung haben und kann die Beeinträchtigungen in aller Regel nicht ernstlich abmildern.⁴¹ Somit muss auch der Versuch scheitern, Schmerzensgeld bzw. deren Bemessung in Formeln zu pressen und „ohne Vorkenntnisse... lediglich [mit] Taschenrechner und Stift“, so *Schwintowski*, festzulegen.
- 17 Vielmehr erfordern es die Diversität der Menschen, die Individualität eines jeden Opfers und die niemals absolute Gleichheit aller einen Schadensfall ausmachenden Details, dass alle, die sich mit der Materie des Personenschadensersatzrechts befassen, sich extrem akribisch mit dem Verletzten und stets auch mit dessen Angehörigen über das Leben und die Lebensplanung des Opfers und die ganze Schwere der Verletzungsfolgen und mit dem damit verbundenen, oftmals nahezu unvorstellbaren Leid auseinanderzusetzen und hiervon ein detailgetreues „verbales Bild“⁴² zu zeichnen. Dieses detailgetreue „verbale Bild“ ist sodann den auf der Schädiger- oder Täterseite stehenden Juristen und vor Gericht – möglichst immer auch unter direkter Begleitung des Verletzten oder seiner Angehörigen – umfassend, drastisch und plastisch zu präsentieren; so wie dies in vorbildlicher Weise in einem vom *LG Aachen*⁴³ 2011 entschiedenen Fall mit dem Ergebnis eines Schmerzensgeldbetrags von immerhin 700.000 Euro geschehen ist. Auf diese Weise lässt sich erfolgreich die Schmerzensgeldbemessung nach oben dirigieren.

VI. Stellenwert und richtige Anwendung von Schmerzensgeldurteilssammlungen

- 18 Immer wieder werden von den Anhängern der taggenauen Schmerzensgeldkalkulation das Vorhandensein und die Anwendung von sogenannten Schmerzensgeldtabellen kritisiert. Dabei wird deren fehlende Transparenz, die oft vergebliche Suche nach „vergleichbaren Fällen“, der damit verbundene Blick zurück oder auch ein Einfrieren der Schmerzensgeldbeträge durch deren Anwendung vorgetragen.⁴⁴
- 19 Doch gerade hier besteht offensichtlich ein großes Missverständnis vieler Anwender – seien diese auf anwaltlicher, versicherungsseitiger oder gerichtlicher Ebene mit der Bemessung des jeweils individuell „angemessenen“ Schmerzensgeldes befasst – im Umgang mit derartigen Fachbüchern und den darin enthaltenen Urteilssammlungen. Wer sich – wie dies nicht selten geschieht – bei den Überlegungen für die Findung eines wirklich fallangemessenen Schmerzensgeldbetrags

lediglich einige (vermeintlich passende) Entscheidungen aus solchen Sammlungen herausgreift und dann ohne weitere Reflektion und so vermeintlich „munitioniert“ einen Betrag einfordert, liegt grundlegend falsch⁴⁵ und verkennt die Dimension der Bemessungskriterien, die – um abermals den Entscheid des *Vereinigten Großen Senate*⁴⁶ zu zitieren – „alle Umstände des Falls“ umfasst und nicht lediglich eine Wiedergabe der medizinischen Kernsätze aus einem Arztgutachten in Verbindung mit einigen wenigen vermeintlich dazu passenden Entscheidungen. Der Blick in die Entscheidungssammlungen darf daher nicht nur in der jeweiligen Verletzungsrubrik (wie etwa Becken- und Hüftverletzungen) verharren, sondern – da für ein wirklich angemessenes Schmerzensgeld stets die sich aus den Verletzungen resultierende Lebensbeeinträchtigung wesentlich ist – auch übergreifend auf Entscheidungen gerichtet werden, bei denen (unabhängig von den ursprünglichen Verletzungen) die Auswirkungen der Verletzungsfolgen auf das weitere private und berufliche Leben der Betroffenen sowohl mit Blick auf deren Dauer als auch auf die individuell wahrgenommene Intensität vergleichbar sind.

- 20** Schmerzensgeld-Entscheidungssammlungen dienen somit ausschließlich dem Zweck genau das zu erreichen, was auch die Richter des *22. Zivilsenats* des *OLG Frankfurt a. M.* für die von ihnen präferierte Methode der taggenauen Bemessung motivierte, nämlich bezüglich der Schmerzensgeldbemessung mehr Transparenz zu schaffen. Schmerzensgeldsammlungen sind somit weder „Tabellen“, an denen man einen Wert ablesen kann, noch starre Korsetts, noch definieren sie Obergrenzen oder – wie es das *OLG München* fälschlich nicht nur formuliert, sondern auch dementsprechend angewandt hatte – „Schallgrenzen“. Schmerzensgeldsammlungen wie die von *Jaeger/Luckey*, *Hacks/Wellner/Häcker* sowie *Slizyk* – Letztere ursprünglich (bereits 1988) bewusst als IT-basierte Datenbanklösung zur flexibleren Suche nach individuellen Kriterien entwickelt – dienen lediglich als Orientierungsmaßstab und schaffen somit die notwendige Transparenz.⁴⁷

VII. Fazit und Ausblick

- 21** Schmerzensgeldbeträge sind – darin besteht Einigkeit – gerade in Fällen schwerer und schwerster Verletzungen oft „unerträglich“⁴⁸ gering; dies gilt in ganz besonderem Maße für Fälle sexueller Gewalt. Insofern bedarf es nicht nur einer Fortführung der jüngsten Rechtsprechung des *LG Aurich*⁴⁹, des *LG Gießen*⁵⁰ und des *LG Limburg*⁵¹, sondern auch einer Erstreckung derartiger Schmerzensgeldbeträge auf Fälle schwerer dauerhafter psychischer Verletzungen, insbesondere als Folge sexueller Gewalttaten. Bei der Schmerzensgeldbemessung sind daher die Auswirkun-

Slizyk: Konkretisierung der Schmerzensgeldbemessung (NJW 2021, 3757)

3761 ▲
▼

gen der Verletzungsfolgen auf das weitere private und berufliche Leben der Betroffenen sowohl mit Blick auf deren Dauer als auch auf die individuell wahrgenommene Intensität noch stärker zu berücksichtigen. Zudem muss vor dem Hintergrund der in den beiden oben behandelten Fallkonstellationen oftmals bestehenden lebenslangen massiven Dauerschädigungen – unabhängig davon, ob diese physischen oder psychischen Ursprungs sind – endlich eine Gleichstellung hinsichtlich des Schmerzensgeldes erfolgen.

- 22** Neuer Methoden der Bemessung bedarf es zur Verbesserung dieser Situation jedoch nicht, – schon gar nicht einer taggenauen Kalkulation mit „Taschenrechner und Stift“.⁵²

Eine ausführliche und sehr sorgfältige Auseinandersetzung mit den individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls, das Bewusstsein der enormen Dimension des Ermessens- und Argumentationsrahmens und der Mut diesen auch auszuschöpfen, führen insofern zu den besseren Ergebnissen. Derzeit ist beim *BGH* ein Verfahren zur taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes unter dem Aktenzeichen VI ZR 937/20⁵³ anhängig. Somit bleibt das Thema weiterhin spannend.

-
- * Der Autor ist Rechtsanwalt in Westerstede. – Besprechung von *OLG Frankfurt a. M.* Ur. v. 17.6.2021 – 22 U 181/20, NJW 2021, 3791 (unter Nr. 7 in diesem Heft).
- 1 *LG Aurich* Schlussurt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, BeckRS 2018, 40197, bestätigt durch *OLG Oldenburg* Ur. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, BeckRS 2020, 5200.
- 2 *LG Gießen* Ur. v. 6.11.2019 – 5 O 376/18, BeckRS 2019, 34307.
- 3 *LG Limburg* Ur. v. 28.6.2021 – 1 O 45/15, BeckRS 2021, 16550.
- 4 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 1. Aufl. 2013.
- 5 *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2021, 3791.
- 6 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 194 Rn. 13.
- 7 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 194 Rn. 12.
- 8 *Jaeger* VersR 2021, 84; BeckOK BGB/Spindler, 53. Ed. 1.2.2020, § 253 Rn. 53a–53 c; *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, Rn. 281; *Luckey* NJW 2019, 3361; *Slizyk*, Schmerzensgeld, 2022, 18. Aufl., Rn. 30; *Slizyk* NJW 2020, 3325 (3330) und ders. SVR 2014, 10.
- 9 S. *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2021, 3791.
- 10 *OLG Hamm* Ur. v. 5.3.2021 – 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414; *OLG Frankfurt a. M.* (15. Zivilsenat) Beschl. v. 14.4.2020 – 15 W 18/20, BeckRS 2020, 10658; *OLG Oldenburg* Ur. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, BeckRS 2020, 5200; *OLG Düsseldorf* NJW 2019, 2700; *KG* Ur. v. 9.9.2019 – 22 U 35/18, BeckRS 2019, 30230; *OLG Brandenburg* NJW-RR 2020, 671 u. Ur. v. 16.4.2019 – 3 U 8/18, BeckRS 2019, 9077; *OLG Celle* NJW-RR 2019, 1306; *LG Aurich* Schlussurt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, BeckRS 2018, 40197.
- 11 *OLG Hamm* Ur. v. 5.3.2021 – 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414.
- 12 *OLG Brandenburg* Ur. v. 16.4.2019 – 3 U 8/18, BeckRS 2019, 9077.
- 13 Vgl. *Slizyk* SVR 2014, 10.
- 14 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 65 Rn. 188, danach würde der Gedanke der Rache wieder aufleben, der unserem Rechtssystem fremd ist. Zur Genugtuung vgl.; BGHZ 128, 117 = NJW 1995, 781.
- 15 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 41 Rn. 97.
- 16 *LG Bochum* Ur. v. 29.10.2015 – 2 O 574/12, BeckRS 2015, 18726.
- 17 *Slizyk*, Schmerzensgeld, Rn. 305 ff. (308).
- 18 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 65 Rn. 189.
- 19 *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, Rn. 1200 a, 1200 i; *Höke* NZV 2014, 1 (4); *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 194 Rn. 13; *Slizyk*, Schmerzensgeld, Rn. 268 (272).
- 20 *LG Limburg* Ur. v. 28.6.2021 – 1 O 45/15, BeckRS 2021, 16550; *LG Gießen* Ur. v. 6.11.2019 – 5 O 376/18, BeckRS 2019, 34307; *LG Aurich* Schlussurt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, BeckRS 2018, 40197; *LG Aachen* Ur. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09, BeckRS 2012, 2052 und *LG Bochum* Ur. v. 29.10.2015 – 2 O 574/12, BeckRS 2015, 18726.
- 21 *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2021, 3791.
- 22 So bereits *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2020, 3325; NJW 2019, 442.
- 23 Vgl. *Slizyk*, Schmerzensgeld, Rn. 30 mit weiteren zahlr. Fundstellen.
- 24 Vgl. dazu *LG Gießen* Ur. v. 6.11.2019 – 5 O 376/18, BeckRS 2019, 34307; *Jaeger* VersR 2019, 577, *Luckey* DAR 2019, 450 und *Slizyk*, Schmerzensgeld, Rn. 269.
- 25 *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2021, 3791.
- 26 *OLG Frankfurt a. M.* NJW 2021, 3791.
- 27 *LG Bielefeld* NJW-RR 2006, 746.
- 28 *Slizyk*, Schmerzensgeld, Rn. 305 ff. u. Kap. C 15 Nr. 2976, 4748, 5172, 6061, 2725, 2601, 6015, 6232.
- 29 *LG Wuppertal* Ur. v. 5.2.2013 – 16 O 95/12, BeckRS 2013, 3421.
- 30 *Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi*, HdB Schmerzensgeld, 116 Rn. 37.
- 31 BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675.
- 32 BGHZ 212, 48 = NJOZ 2017, 746.

- 33 LG Bielefeld NJW-RR 2006, 746.
- 34 Vgl. aus jüngerer Zeit OLG München Endurt. v. 23.1.2020 – 1 U 2237/17, BeckRS 2020, 901; OLG Hamm Urt. v. 15.2.2019 – 11 U 136/16, BeckRS 2019, 8485; OLG Celle NJW-RR 2019, 1306; OLG Hamm Urt. v. 11.11.2016 – 26 U 111/15, BeckRS 2016, 20758; NJW-RR 2015, 1304; OLG Brandenburg NJW-RR 2015, 599.
- 35 Vgl. Slizyk, Schmerzensgeld Rn. 307.
- 36 LG Wuppertal Urt. v. 5.2.2013 – 16 O 95/12, BeckRS 2013, 3421.
- 37 Vgl. BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675.
- 38 LG Bochum Urt. v. 29.10.2015 – 2 O 574/12, BeckRS 2015, 18726.
- 39 BGHZ 212, 48 = NJOZ 2017, 746.
- 40 BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675.
- 41 OLG Frankfurt a. M. NJW 2021, 3791.
- 42 Slizyk NZV 2019, 351.
- 43 LG Aachen Urt. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09, BeckRS 2012, 2052; Slizyk, Schmerzensgeld, S. 152 Rn. 272.
- 44 So Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi, HdB Schmerzensgeld, 24 Rn. 42 und S. 191 Rn. 1 sowie OLG Frankfurt a. M. NJW 2021, 3791.
- 45 Kääb FD-StrVR 2011, 324603.
- 46 BGHZ 212, 48 = NJOZ 2017, 746.
- 47 Vgl. insofern auch Mükö BGB/Oetker, 8. Auflage 2019, § 252 Rn. 37, Laux jurisPR-VersR 2/2016 Anm. 4, OLG Nürnberg NJW-RR 2020, 722; KG VersR 2011, 275.
- 48 OLG Frankfurt a. M. (22. Zivilsenat) Urt. v. 4.6.2020 – 22 U 244/19, BeckRS 2020, 21948.
- 49 LG Aurich Schlussurt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, BeckRS 2018, 40197.
- 50 LG Gießen Urt. v. 6.11.2019 – 5 O 376/18, BeckRS 2019, 34307.
- 51 LG Limburg Urt. v. 28.6.2021 – 1 O 45/15, BeckRS 2021, 16550.
- 52 Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi, HdB Schmerzensgeld, 194 Rn. 12.
- 53 Vorinstanz OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 4.6.2020 – 22 U 244/19, BeckRS 2020, 21948.

[87] Soweit die Bekl. sich darauf beruft, keine Klageveranlassung diesbezüglich gegeben zu haben, weil der Kl. sie nicht vorprozessual zur Abgabe eines ein Feststellungsurteil ersetzendes Haftungsanerkennnisses aufgefordert habe, verhilft dies der Berufung nicht zum Erfolg. Der Kl. hat mit Schreiben vom 31.7.2016 die Bekl. aufgefordert, bis zum 22.8.2016 ihre Haftung für sämtliche materiellen und immateriellen Schäden dem Grunde nach sowie unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2046 anzuerkennen. Hieraus ergibt sich, dass der Kl. nicht nur einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erreichen wollte, er hat die Bekl. vielmehr zur Abgabe eines Haftungsanerkennnisses aufgefordert. Die Bekl. hat in ihrer Berufungsbegründung selbst ausgeführt, der Kl. hätte, richtig formuliert, einen Anspruch auf ein ein Feststellungsurteil ersetzendes Haftungsanerkennnis gehabt. Die Bekl. konnte die Formulierung des Kl. im Schreiben vom 31.7.2016 ohne Weiteres dahingehend verstehen, dass hier ein vollumfängliches Haftungsanerkennnis angefordert wurde.

[88] Auch die Rüge des fehlenden Prädikats im Antrag verhilft der Berufung nicht zum Erfolg. Der Antrag ist entsprechend auszulegen.

[89] 6. *Rechtsanwaltskosten*: Das LG hat zutreffend eine 1,5-Geschäftsgebühr angesetzt. (Wird ausgeführt; die Ausführungen sind abrufbar unter BeckRS 2020, 18515.)

Anmerkung

Nachdem das OLG Frankfurt a. M. mit seiner viel beachteten Entscheidung vom 18.10.2018 (NJW 2019, 442) erstmals die von Schwintowski 2012 entwickelte Theorie der taggenauen Schmerzensgeldbemessung in der Praxis erprobt hatte, setzt es nun diesen Weg mit großem Selbstbewusstsein (Rn. 34) fort. Dabei stellt es sich sowohl gegen die etablierte Rechtsprechung des BGH (NJW 1955, 1675; BGHZ 212, 48 = NJOZ 2017, 746) als auch gegen die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. Slizyk, Schmerzensgeld, 2020, Rn. 268 mwN) und ignoriert zudem das Votum des 52. Verkehrsgerichtstags 2014 in Goslar, der sich klar gegen eine taggenaue Kalkulation ausgesprochen hatte.

Bei genauer Betrachtung zeigt auch diese Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. die Schwächen der kalkulatorischen Schmerzensgeldbemessung erneut deutlich auf. So verrechnet sich das OLG zunächst bezüglich der Tage der Arbeitsunfähigkeit, denn 138 (20.7. – 4.12.2016) + 152 (2.6.2017 – „bis November“) ergeben 290 und nicht 278 Tage. Derartige Fehler sind bei herkömmlicher Schmerzensgeldbemessung unschädlich, wirken sich – sofern mit solchen Zahlen multipliziert wird – aber aus. Auch die Heranziehung des monatlichen Bruttonationaleinkommens des Jahres, in dem sich der Unfall ereignet hat (hier: 2016), ist ungeeignet, weil fehleranfällig. So wird für Unfälle in 2020 und 2021 sicher festzustellen sein, dass sich infolge von Corona das Bruttonationaleinkommen verringert. Unfallopfer dieser Jahre hätten diese negativen Folgen zu tragen.

Richtet man nun den Blick auf die Motivation für eine Hinwendung zur taggenauen Kalkulation, so werden von den Befürwortern im Wesentlichen drei Aspekte be-

Wunsch nach einer Anhebung der Schmerzensgeldbeträge in Fällen, in denen die Opfer schwer und auf Dauer erheblich beeinträchtigt wurden (vgl. Schwintowski, HdB Schmerzensgeld, 2013, Rn. 29, 58 u. 283).

Zu 1: Den Gerichten bewusste Willkür zu unterstellen, geht zu weit. Diese haben sich grundsätzlich an dem zu orientieren, was seitens der klagenden Partei vorgetragen, das heißt in den Prozess eingebracht wird. Für die Praxis ist es daher unerlässlich, sich als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin stets sehr umfassend mit den physischen und psychischen (vgl. BGH NJW 2013, 2965) Verletzungen und deren (Dauer-)Folgen zu befassen und hierzu detailliert vorzutragen. Ebenso viel Sorgfalt ist dabei auch auf die Zitierung gegebenenfalls vergleichbarer Gerichtsentscheidungen zu verwenden; der kurze Blick in eine Schmerzensgeldtabelle, deren Auflagedatum gegebenenfalls bereits fünf Jahre zurückliegt, wird der Sache nicht gerecht. Schließlich sollte unter anderem auch auf den Einfluss der uns sicher noch jahrelang begleitenden Niedrig- bzw. Nullzinsphase auf die Bemessung hingewiesen werden, so dass sich die Gerichte – wie jüngst zutreffend das LG Gießen (Urt. v. 6.11.2019 – 5 O 376/18, BeckRS 2019, 34307) – auch damit auseinandersetzen und diese erhöhend berücksichtigen.

Zu 2: Eine Einheitlichkeit der Schmerzensgeldbeträge für (vermeintlich) gleiche Fälle zu erreichen ist – insbesondere bei schweren und schwersten Verletzungen – weder möglich noch erstrebenswert, da neben den objektiv attestierten Verletzungen deren subjektive Wahrnehmung sowie deren Folgen für das einzelne Individuum stets eine in hohem Maße zu berücksichtigende Rolle bei der Bemessung spielen.

Zu 3: Darüber, dass in solchen Fällen das Niveau der Schmerzensgeldbeträge angehoben werden sollte, herrscht in weiten Teilen der Literatur und Rechtsprechung (vgl. Slizyk, Rn. 268 mwN) Einigkeit. Insofern ist besonders begrüßenswert die dazu jüngste Entscheidung des OLG Oldenburg (Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, BeckRS 2020, 5200), mit welchem dieses das Urteil des LG Aurich (Schlussurt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, BeckRS 2018, 40197) bestätigte, das einem arzt Haftungsbedingt beidseitig beinamputierten Jungen 800.000 Euro zuerkannt hatte.

Bei schweren Extremfällen – insbesondere bei massiv hirngeschädigten oder anderweitig körperlich oder seelisch (Missbrauchsfälle!) schwer Verletzten – muss endlich ein sichtbarer und für die Opfer erlebbarer Ruck nach vorn erkennbar werden und die Schmerzensgeldbemessung deutlich in den siebenstelligen Bereich vorangetrieben werden. Denn eine Obergrenze gibt es – entgegen der Ansichten des OLG München (Urt. v. 23.1.2020 – 1 U 2237/17, BeckRS 2020, 901) und des OLG Köln (Urt. v. 5.12.2018 – 5 U 24/18, BeckRS 2018, 39188) – bekanntlich weder nach dem Gesetz noch nach der Rechtsprechung des BGH!

Für diesen Ruck bedarf es jedoch keiner wie auch immer gearteten Formelkonstruktion und darauf basierenden Kalkulation, sondern für alle an derartigen Fällen arbeitenden Jurist/innen einer stets sehr detaillierten, sehr



Schnell zum richtigen Schmerzensgeld-Antrag.



Schmerzensgeld komplett

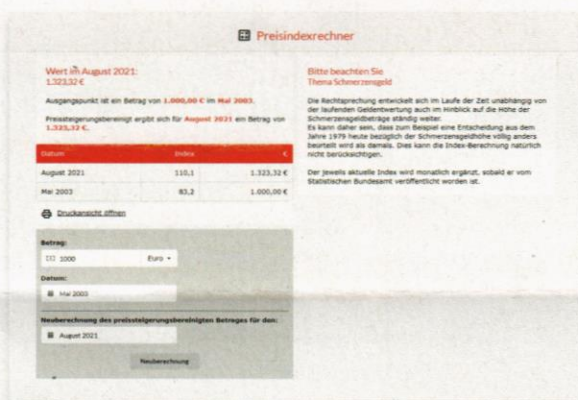
- im Buch mehr als 4.500 aktuelle Entscheidungen zu rund 5.600 verschiedenen Verletzungen
- effizientes Gliederungskonzept der Schmerzensgeldtabellen
- inkl. beck-online.SCHMERZENSGELD mit allen mehr als 6.800 Entscheidungen aus rund 50 Jahren und regelmäßigen Updates

> beck-shop.de



Sofort lieferbar!

Das jährliche Standardwerk zum Schmerzensgeld.



NEU mit dem Herbst-Update 2021:

Der Index-Rechner ist

- komplett modernisiert,
- übersichtlicher,
- einfacher zu bedienen

und bietet jetzt die Indexierung des Schmerzensgeldbetrages monatlich aktuell.

Zusätzlich: Zahlreiche neue Urteile aus den vergangenen Monaten...

Größtmögliche Transparenz

Jede Entscheidung ist strukturiert aufbereitet, indem aus den Volltexten der Urteile extrahiert sind:

- die Verletzungen und die Verletzungsfolgen,
- die für die Bemessung des Schmerzensgeldes entscheidenden Umstände des Einzelfalls,
- Schmerzensgeldbetrag, Haftungsquote, MdE, immaterielle Vorbehalte, Rente sowie
- die Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zum Volltext des Urteils.

Alle Arzthaftungsentscheidungen sind zur besseren Auffindbarkeit mit einem Raster gekennzeichnet.

Schnell zur richtigen Entscheidung

Das praxisorientierte Handbuch erläutert zu Beginn in einer auch dem Laien verständlichen Sprache die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Die nunmehr vier **Schmerzensgeldtabellen** selbst sind praxisgerecht sortiert

- nach dem hauptsächlich betroffenen Organ »von Kopf bis Fuß« (innerhalb der Verletzungsart nach Beträgen aufsteigend geordnet),
- nach alltäglichen Verletzungen (insbesondere HWS),
- nach besonderen Verletzungen und Verletzungsfolgen (etwa Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Mobbing u.v.m.) sowie
- zum Hinterbliebenengeld.

Die aktuelle Neuauflage

Die 18. Auflage enthält viele neue Entscheidungen, allen voran die des LG Limburg vom 28.6.2021, mit der erstmals 1.000.000 EUR Schmerzensgeld für schwerste Gehirnschädigungen eines Kleinkindes zuerkannt wurden. Das Handbuch wurde ergänzt, etwa durch ein Unterkapitel zum Schmerzensgeld bei Verstößen gegen den Datenschutz im Anschluss an die DS-GVO.

Darüber hinaus bietet die Ausgabe wie gewohnt einen Freischaltcode für die Anbindung an **beck-online.SCHMERZENSGELD** mit Zugriff auf dort verfügbare Volltexte, einen Indexrechner sowie regelmäßige **vierteljährliche Aktualisierungen**.

Buchbesprechungen

Schmerzensgeld 2021

Andreas Slizyk, Schmerzensgeld 2021
Handbuch und Tabellen
17. Auflage 2021, 1034 Seiten, Softcover
inkl. Freischaltcode für ein Jahr
Verlag C.H. Beck, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-75679-5



Der Einband ist blutrot.

Das Buch wiegt 2,102 kg, hat DIN A 4 Format und ist 4 cm dick. Es gibt viel blutroten Einband. Und noch mehr Blut, sichtbares wie unsichtbares, zwischen den Buchdeckeln. Denn dieses Werk beinhaltet über 4.400 Entscheidungen aus den etwa letzten 20 Jahren zu rund 5.600 Verletzungen, physischer wie psychischer Art. Die elektronische Version des Werks ermöglicht dem Leser sogar mehr als 6.600 Entscheidungen im Volltext einzusehen.

Der Autor, Herr Andreas Slizyk, gibt einen fundierten Überblick über das aktuelle Schmerzensgeldrecht, nennt Grundlagen und Bemessungskriterien, spricht die außergerichtliche und die gerichtliche Durchsetzung an, sieht steuerliche Aspekte und gibt Hinweise zur Anrechnung auf u.a. Sozialhilfe oder Asyleleistungen.

Er widmet sich einem in besonderer Weise emotional besetzten Thema.

Er zitiert aus einer Entscheidung des LG Bochum: „Es ist kein Zufall, dass Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Generaltatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als erstes Grundrecht im Grundrechtskatalog genannt werden, noch vor dem Grundrecht der Freiheit der Person. Ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle anderen Rechte nichts wert.“, LG Bochum, BeckRS 2015, 18726, S. 140.

Zwei Aspekte sind Herrn Slizyk bei der Darstellung des Themas so wichtig, dass er sie bereits in seinem Vorwort erwähnt: „Zum einen die deutliche, aber dennoch maßvolle ...Anhebung des angemessenen Schmerzensgeldes in Fällen schwerster und dauerhafter Schädigungen, die Unfallopfer oder Patienten – insbesondere in jungen Jahren – bewusst erleben und von denen anzunehmen ist, dass sie hierdurch lebenslang in ihrer Lebensführung erheblich beeinträchtigt werden. Zum anderen das Gleichziehen der Schmerzensgeldbeträge für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung mit den Beträgen, die für unfall- oder arztbehandlungsbedingt Geschädigte als angemessen erachtet werden. Es kann nämlich keinen Unterschied machen, ob einem Unfallopfer physisch das Rückgrat gebrochen oder einem Missbrauchsoffer dies im übertragenen Sinn psychisch angetan wird. Sofern beide darunter leiden, sind hier Differenzen von mehreren einhunderttausend Euro völlig inakzeptabel.“ (Vorwort Seite V).

Herr Slizyk beginnt sein Werk mit einem Abkürzungsverzeichnis, einem sehr ausführlichen, umfassenden Glossar medizinischer Begriffe und mit weiterführenden Literaturhinweisen.

In der anschließenden Einleitung erläutert er die Systematik des Buches. Es besteht aus 2 Teilen. Teil 1 ist das sog. Handbuch, Teil 2 beinhaltet in 4 Tabellen die Urteilssammlung.

In Teil 1 werden praxisorientiert und auf den Stand von Juli 2020 aktualisiert Gerichtsentscheidungen kommentiert.

Herausgegriffen seien willkürlich ein EuGH Urteil vom 11.06.2020 zum Brustimplantat-Fall des französischen Herstellers PIP, ein BGH Urteil vom 23.04.2020 zum Schmerzensgeld für Mountainbiker (Stacheldraht über den Weg gespannt), ein BGH Urteil vom 22.08.2019 zu den Obhutspflichten eines Heimträgers gegenüber Heimbewohnern.

Herr Slizyk stellt die Bemessungskriterien für die Gewähr von Schmerzensgeld dar. Er unterscheidet zwischen der Ausgleichsfunktion und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes, geht auf Verschulden und Mitverschulden des Geschädigten ein, auf Schadenminderungspflichten, Haftungsprivilegien, auf besondere Verletzungsarten wie z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Kinderunfälle (Stichwort: „eingeschränkte Sinneswahrnehmung bei Kindern unter 10

Jahren“), auf Vertragsverletzungen, Gefährdungshaftung und Prozessuales.

Er gibt dem Leser viele unmittelbar umsetzbare, wertvolle Praxistipps.

Herr Slizyk setzt sich mit ergangenen Urteilen und Beschlüssen nachvollziehbar auseinander. Zwei Urteile aus der jüngsten Zeit hebt er hervor, ragen diese doch deutlich aus der Vielzahl der aufgeführten Urteile heraus:

Das LG Aurich, (Beck RS 2018, 40197), bestätigt durch das OLG Oldenburg am 18.03.2020 (Beck RS 2020, 5200), sprach einem 5-jährigen Jungen, dem infolge eines groben Behandlungsfehlers beide Unterschenkel amputiert werden mussten, € 800.000.- zu.

Vom LG Gießen wurden mit Urteil vom 06.11.2019 (LG Gießen, BeckRS 2019, 34307) einem 17-jährigen Schüler für allerschwerste körperliche Verletzungen € 800.000.- zugesprochen, (beide Fundstellen S. 141, 142).

In Teil 2 finden sich in Kurzform die in vier Tabellen gesammelten Urteile zu den Themenbereichen

A: „Verletzungen von Kopf bis Fuß“, B: „Alltägliche Verletzungen“, C: „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ sowie - neu - D: „Hinterbliebenengeld“.

Arzthaftungsfälle sind optisch mit grauem Hintergrund hervorgehoben.

In einer Vorbemerkung zu jeder Tabelle erklärt der Autor, wie die Gerichtsentscheidungen dem Thema zugeordnet sind. So sind sie leicht auffindbar.

Die Volltexte der Entscheidungen sind ein Jahr lang abrufbar, sofern sich der Leser vor dem Erscheinen der nächsten Jahresausgabe im Oktober 2021 registriert und freigeschaltet hat. Dann kann er außerdem einen Indexrechner nutzen und erhält vierteljährlich ein Update.

In diesem umfangreichen Werk sind wesentliche Entscheidungen zu den unterschiedlichsten Verletzungen physischer wie psychischer Art, zu Verletzungsfolgen, zu Bemessungsgrundlagen für die Gewährung von Schmerzensgeld und zur Höhe des Schmerzensgeldes souverän dargestellt. Jeder, der sich mit dem so schwierigen, da so emotionalen Thema konfrontiert sieht, erhält verständlich erklärt sachdienliche Hinweise und Hilfe für die jeweilige Fallgestaltung. Umfassende Kenntnisse werden verständlich vermittelt.

Das Buch ist die Ausrüstung für Rechtsanwälte und deren betroffene Mandanten, für Richter wie für Versicherungsunternehmen,

die sich mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Der blutrote Einband ist treffend gewählt.

Verletzungen und damit verbundene Schicksale und Emotionen sind nie farblos.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Anwaltshaftung

Vollkommer/Greger/Heinemann
Anwaltshaftungsrecht
NJW Praxis, Band 50
5. Aufl. 2021, XXXIV + 417 Seiten
Verlag C.H. Beck, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-72067-3



34

Die Monographien zur Haftung des Anwalts erscheinen immer öfter und werden immer umfangreicher. Das liegt nicht daran, dass Anwälte häufiger Fehler machen würden und die Prozesse um Schadenersatz zunehmen. Grund ist zum einen, dass die zivilrechtlichen Pflichten des Anwalts ständig weiter ausdifferenziert werden, namentlich in der Rechtsprechung des für Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten zuständigen IX. Zivilsenats des BGH; zum anderen wachsen die Gefahren aufgrund laufend neuer Regelungen außerhalb des Zivilrechts wie z.B. Informationspflichten, Berufspflichten oder Pflichten nach dem GwG. Was der Anwalt, die Anwältin alles falsch machen kann, ist heute ein weites Feld.

Da kommt die Neuauflage des „Anwaltshaftungsrecht(s)“ aus der Reihe der NJW Praxis in der Bearbeitung von Greger und Heinemann gerade recht, strukturiert das Werk doch die Materie systematisch in sechs konzise Kapitel: Rechtsgrundlagen anwaltlicher Haftung, Anwaltpflichten, weitere Haftungsvoraussetzungen, Haftungsschranken, Beweisfragen, Rechtsfolgen und Versicherung. Außerdem werden in einem fast 60 Seiten umfassenden Abschnitt typische Haftungsfälle alphabetisch aufgeschlüsselt, von Abfin-

dungsvertrag bis Zwangsvollstreckung. Damit wird der Blick auf das gelenkt, was brisant ist oder öfter vorkommt, und wird der Zugriff im Einzelfall erleichtert.

Rechtsprechung und Literatur sind tiefgestaffelt in die Neuauflage eingearbeitet und werden teils auch kritisch hinterfragt, so z.B. im Bereich der anwaltlichen Haftung bei Fehlern des Gerichts (S. 248 ff. sowie Stichwort „Gerichtsfehler“ im ABC der typischen Haftungsfehler). Ganz wichtig sind gerade für Berufsanfänger die Kapitel zu „Aufklärung, Ermittlung und Sicherung des Sachverhalts“ sowie zu „Prüfung der Rechtslage“ (S. 114 ff. / 128 ff.). Tatfrage und Rechtsfrage sind bekanntlich strikt zu trennen und unterliegen ihren eigenen Kriterien, wobei dem Sachverhalt und seiner Klärung im Zusammenspiel mit dem Mandanten, aber auch in der Abgrenzung zu dessen Pflichten besondere Bedeutung zukommt, sagt doch eine alte Erfahrung, dass Prozesse vornehmlich im Sachverhalt gewonnen werden. Instruktiv sind deshalb die Ausführungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Sicherung des Sachverhalts wie auch zu dem Umfang und den Grenzen eigener Ermittlungen und Nachforschungen des Anwalts (S. 124 ff.). Hier ist durchaus Initiative gefragt und zahlt sich aus.

Ein heikles, in der Praxis oft nicht realisiertes Problemfeld ist die Haftung gegenüber Dritten, sei es aufgrund Delikts, sei es aufgrund Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte. Beides wird ausführlich behandelt (S. 96 ff. / S. 68 ff.).

Vor allem geht die Neuauflage auf aktuelle Probleme ein, wie sie aus der derzeit passiven und bald auch aktiven Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie dem elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten erwachsen, namentlich bei der Entgegennahme von Zustellungen sowie der Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht (S. 356 f.), ebenso auf Fragen, die sich bei Zustandekommen des Anwaltsvertrags mittels Fernkommunikationsmitteln stellen, zumal hier nach der Rechtsprechung des BGH ein Fernabsatzgeschäft im Raum steht mit der Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht (dazu mit Recht kritisch Krach in AnwBl. 2021, S. 224 ff.).

Auch Haftungsfragen, wie sie sich jetzt für Syndikusrechtsanwälte stellen aufgrund deren doppelter Rechtsstellung als Anwalt wie als Arbeitnehmer, haben Eingang in die Neuauflage gefunden (S. 43 f.). Neu einbezogen sind die Probleme bei außergerichtliche Streitbeilegung (S. 351 f.). Dazu sind auch die Pflichten des Anwalts bei Abschluss eines Vergleichs zu nennen, die detailliert auf S. 171 ff. behandelt werden. Ganz aktuell sind die Regressansprüche, die die Rechtsschutzversicherer aufgrund der cessio legis

in § 86 WG anstelle der Mandanten gegen deren Anwälte geltend machen (S. 267 ff.). Hier erwachsen neuerdings Gefahren, die in der Praxis bislang von untergeordneter Bedeutung waren.

Ergänzend sei dem Rezensenten eine Anmerkung gestattet: Fehlern vorzubeugen gehört zu den wesentlichen Pflichten des Anwalts; aber die Qualität anwaltlicher Dienste richtet sich weniger nach dem Geschick, mit dem Fehler vermieden und Probleme umgangen werden, sondern vorrangig nach der engagierten und kompetenten Verfolgung der Ziele im Mandat. Im Einzelfall kann, selbstverständlich in Absprache mit dem Mandanten, ein kalkulierter Rechtsbruch angezeigt sein, um beispielsweise eine bislang nicht entschiedene Rechtsfrage höchstrichterlicher Klärung zuzuführen oder eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder der europäischen Gerichte zu erwirken. Auch spielt in der Praxis die Kenntnis davon, wie das konkret anzugehende Gericht judiziert oder die maßgebliche Verwaltung Regeln handhabt, eine wichtige Rolle und kann es angezeigt sein, soweit möglich, auszuweichen, gegebenenfalls sogar ins Ausland. Auch taktische Fehler sind Fehler. Hier stellen sich ganz eigene Fragen.

Insgesamt ist das „Anwaltshaftungsrecht“ von Greger und Heinemann in der 5. Auflage ein ebenso aktueller wie fundierter, prägnanter Leitfaden zu den vielfältigen Fragen anwaltlicher Haftung und gibt wertvolle Hinweise für das richtige Vorgehen. Das Werk gehört zur Grundausrüstung jeder Kanzlei.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Fragen hier gar nicht vertieft werden muss¹⁰⁾. Das SGB V sieht die Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Masseure, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Diätassistenten etc. – insgesamt eine Gruppe von etwa 50 Berufen – weiterhin nur als „Leistungserbringer von Heilmitteln“¹¹⁾, oder als „Leistungserbringer von Hilfsmitteln“¹²⁾. Versicherte erhalten Hilfs- und Heilmittel regelmäßig aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung¹³⁾. Sie werden insofern als „Hilfsperson“ des Arztes tätig, weshalb man früher von „Heilhilfsberufen“ sprach¹⁴⁾. Dass eine solche Abwertung nicht gerechtfertigt ist, ahnt, wer sich schon einmal z. B. in physiotherapeutische, logopädische oder podologische Behandlung begeben hat oder jemals z. B. mit einer Augenoptiker- oder Orthopädiemechanikermeisterin gesprochen hat: Die Angehörigen dieser Berufe verstehen von ihrem speziellen Bereich der Medizin häufig zumindest genau so viel wie die Ärzte, von deren Verschreibung sie abhängig sind und als deren „Hilfsperson“ sie tätig werden. Ihre Expertise verwundert nicht, denn sie haben jeweils langjährige, gesetzlich geregelte Ausbildungen (z. B. nach dem Podologengesetz, dem Physiotherapeutengesetz, dem Logopädegesetz, dem Diätassistentengesetz etc.) durchlaufen¹⁵⁾, mit dem Bestehen der obligatorischen staatlichen Prüfung bewiesen, dass sie die z. T. komplexen Anforderungen erfüllen und verfügen – je nach Berufserfahrung – auch über reichhaltiges Erfahrungswissen. Die Rechtsprechung des BVerwG zum Berufsrecht der Heilberufe berücksichtigt dies zum Teil inzwischen und erkennt an, dass Physiotherapeuten¹⁶⁾ und Logopäden¹⁷⁾ (berufsrechtlich, nicht krankenversicherungsrechtlich) selbständig tätig werden können, sofern sie eine sog. sektorale Heilpraktikererlaubnis innehaben¹⁸⁾. Noch wichtiger: Seit Jahren ist eine deutliche Akademisierung der nichtärztlichen Heilberufe feststellbar, vor allem der Pflegeberufe, aber auch der therapeutischen Berufe¹⁹⁾ und speziell der Hebammenausbildung²⁰⁾. Nur das

Recht des SGB V sieht die Ärzte unverändert als die (alleinigen) Götter in Weiß. Vielleicht bringt der Ärztemangel den Gesetzgeber eines Tages dazu, anzuerkennen, dass auch andere Berufsgruppen ebenfalls wichtig und dementsprechend nicht nur berufsrechtlich, sondern auch im System der GKV gleichberechtigt zu berücksichtigen sind?

- 10) Vgl. dazu: BVerfGE 140, 229, 237 ff. = NJW 2016, 1505 ff., Rdnr. 22; zu den danach durch das BMG eingeholten Gutachten näher Roters, in: KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 91 SGB V, Rdnr. 23a (Stand: September 2020).
- 11) §§ 32, 124 ff. SGB V.
- 12) §§ 33, 126 ff. SGB V.
- 13) Vgl. § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V; dazu m. w. N.: Nolte, in: KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 32 SGB V, Rdnr. 32a (Stand: September 2020); § 33 SGB V, Rdnr. 64a; für den Bereich der Hilfsmittel gilt das seit der Einführung von § 33 Abs. 5a SGB V nur noch eingeschränkt (dazu Nolte, in: KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 33 SGB V, Rdnr. 64).
- 14) Dazu Schnitzler, Das Recht der Heilberufe, 2004, S. 115 ff.; die Bezeichnung wird auch heute noch gebraucht, s. etwa BayVGH, Beschl. v. 6. 7. 2020 – 21 C 20.1503 –, juris.
- 15) Dazu i. E. Schnitzler, Das Recht der Heilberufe, 2004, S. 53–118; aktueller: Igl, in: Igl/Welti, Gesundheitsrecht, 3. Aufl. 2018, §§ 12–17.
- 16) BVerwGE 134, 345 (Physiotherapeut) = MedR 2010, 334; dazu Schnitzler, MedR 2010, 828.
- 17) BVerwGE 166, 354 (Ergotherapeut) = NVwZ-RR 2020, 450; dazu Kemtner, NVwZ 2020, 438 ff.
- 18) Dazu Kemtner, NVwZ 2020, 438; Sasse, GesR 2019, 280.
- 19) S. dazu die Übersicht in der BR-Dr. 12/21, S. 137 ff.; zum am 1. 1. 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz (BGBl. I 2017, S. 2581) s. Igl, MedR 2017, 859 ff.
- 20) Vgl. das zum 1. 1. 2020 reformierte Hebammengesetz (v. 22. 11. 2019, BGBl. I S. 1759), das nunmehr bezeichnend Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen heißt; dazu Igl, MedR 2020, 342 ff.; Ratzel, GesR 2020, 144 ff.

REZENSIONEN

77876

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-5866-2>

Schmerzensgeld 2021. Handbuch und Tabellen.

Von Andreas Slizyk. C.H. Beck-Verlag München. 17. Aufl. 2021, kart. 1034 S., €119,-

Dem Arzt können bei der Behandlung von Patienten Fehler unterlaufen, die zu Schadensersatz generell und speziell zu Schmerzensgeld verpflichten können. Gegen Ansprüche des Patienten wegen Behandlungsfehlern ist der Arzt in der Regel durch seine Haftpflichtversicherung gesichert. Inzwischen ist ein Anstieg des Schadensaufwandes bei Personenschäden festzustellen (z. B. bei Hirnschädigungen 1990 noch durchschnittlich 75.000,- EUR, mittlerweile 500.000,- bis 800.000,- EUR). Dazu hat u. a. die Rechtsprechung des BGH beigetragen, wonach eine lediglich „symbolhafte Wiedergutmachung“ bei Verlust der Wahrnehmungsfähigkeit nicht ausreicht. Ein „taggenaues Schmerzensgeld“ (so z. B. OLG Frankfurt, NJW 2019, 442) würde zu einer weiteren erheblichen Erhöhung führen.

Der Autor der 17. Auflage des Schmerzensgeldhandbuches, Rechtsanwalt und penibler Kenner der Materie, stellt zunächst Struktur, formalen Ablauf und Grenzen generell von Schmerzensgeldansprüchen dar (Teil I). Er beschreibt dabei auch Haftungsgrenzen, die Auswirkungen von Mitverschulden, Schadensminderungspflichten und kennzeichnet als Kriterium der Höhe des Schmerzensgeldes deren

Ausgleichs- bzw. Genugtuungsfunktion. Slizyk befasst sich auch näher mit Ansprüchen wegen missglückter Sterilisation, Schäden beim Schwangerschaftsabbruch sowie im Zusammenhang mit Organ- und Samenspenden. Hilfreich sind seine generellen Ausführungen zum Schmerzensgeld bei Vertragsverletzungen (einschließlich Beweislastregelungen). In der Neuauflage wurde auch der Abschnitt über das Hinterbliebenengeld (Grundlage: § 844 Abs. 3 BGB i. d. F. von 2017; dazu Katzenmeier, JZ 2017, 869) aktualisiert.

An die allgemeinen juristischen Darstellungen schließen sich Schmerzensgeldtabellen an (ca. 760 S.), gegliedert nach Begriffen „von Kopf bis Fuß“ (Abdomen bis Zytoskopie). Die dort kurz und knapp erfassten Urteile enthalten neben formalen Daten Angaben u. a. zur Höhe des Schmerzensgeldes und zur Haftungsquote. In der Neuauflage sind überholte Entscheidungen ersetzt durch aktuelle Gerichts-urteile. Entscheidungen zu Arztfehlern sind grau unterlegt und daher schnell zu finden. In einem alphabetisch geordneten Verzeichnis werden ergänzend mehr als 450 medizinische Begriffe erläutert.

Trotz des 1034 Seiten dicken Werkes findet der Leser durch den gut gegliederten Aufbau schnell Antworten oder Hinweise zu seinen Fragen. Wichtig für die meisten Nutzer des Buches dürften die Ausführungen zu der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Schmerzensgeldes sein (Teil I II) sowie zu den formalen Voraussetzungen der Ansprüche.

Ergebnis: Rechtsanwälte, Richter, Versicherungsunternehmer, Schadenssachbearbeiter, die vielfach mit Schmerzensgeldforderungen (gleich welcher Art) zu tun haben, sind mit dem Handbuch gut beraten. Die Ansprüche bei Arztfehlern sind anschaulich dargestellt.

Rechtsanwalt Dr. iur. Gernot Steinhilper,
Braukamp 9, 30974 Wennigsen, Deutschland

Gernot Steinhilper

Gericht, sondern faktisch der Sachverständige den Rechtsstreit entscheiden.

Diesen Prüfungsmaßstab hat das Landgericht offensichtlich verkannt, wenn es auf Seite 6 ausführt: „Soweit die Beklagte die von dem Sachverständigen gezogenen Rückschlüsse aus den feststehenden Erkenntnissen in Zweifel zieht, ist eine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens weder Aufgabe des Gerichts, noch liegt sie im Bereich seiner Möglichkeiten. Dazu gehört auch die Beurteilung des Sachverständigen, welches Untersuchungsverfahren und welche Unterlagen er für notwendig aber auch ausreichend hält, um zur Beantwortung der Beweisfragen zu gelangen.“

Das Landgericht stellt damit Teilaspekte sachverständiger Beurteilung außer Diskussion und negiert eine richterliche Kontrolle.

Daran ändert nichts, dass das Landgericht die Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen

angeordnet, diesen in der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2020 ergänzend befragt und das Ergebnis der Anhörung im Urteil ausführlich dargestellt und teilweise gewürdigt hat. Zwar steht es grundsätzlich in seinem Ermessen, in welcher Weise der Tatrichter seiner Pflicht zur Aufklärung von Widersprüchen nachkommt. Dies kann zweckmäßigerweise etwa dadurch erfolgen, dass das Gericht den Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anhört. Das Landgericht hat also einen grundsätzlich möglichen Weg zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts gewählt.

Die Anhörung war jedoch unvollständig, da sich das Gericht mit weiterem Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 25.2.2020 und der Stellungnahme des Privatgutachters vom 13.2.2020 nur teilweise auseinandergesetzt hat.

BUCEMPFEHLUNGEN

Slizyk

Schmerzensgeld 2021

ISBN 978-3-406-75679-5

17. Auflage 2021, 1034 Seiten, 119,- €

C.H. Beck Verlag, München

Unentbehrlich bei allen Schmerzensgeld-Fragen.

Mehr als 4.400 Entscheidungen zu rund 5.600 verschiedenen Verletzungen. Schnell zur richtigen Entscheidung: effizientes Gliederungskonzept der Schmerzensgeldtabellen. Mit wertvollen Tipps, etwa zur Prozessführung, Glossar mit medizinischen Fachbegriffen inklusive Online-Anbindung an beck-online. SCHMERZENSGELD mit mehr als 6.600 Entscheidungen und regelmäßigen Updates.

Das Handbuch erläutert zu Beginn in einer auch dem Laien verständlichen Sprache die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Die nunmehr vier Schmerzensgeldtabellen selbst sind praxisgerecht sortiert nach dem hauptsächlich betroffenen Organ „von Kopf bis Fuß“ (innerhalb der Verletzungsart nach Beträgen aufsteigend geordnet), nach alltäglichen Verletzungen (insbesondere HWS), nach besonderen Verletzungen und Verletzungsfolgen (etwa Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Mobbing u.v.m.) sowie zum Hinterbliebenengeld.

Jede Entscheidung ist für größtmögliche Transparenz strukturiert aufbereitet, indem aus den Volltexten der Urteile extrahiert sind: die Verletzungen und die Verletzungsfolgen, die für die Bemessung des Schmerzensgeldes entscheidenden Umstände des Einzelfalls, Schmerzensgeldbetrag, Haftungsquote, MdE, immaterielle Vorbehalte, Rente sowie die

Fundstelle aus einer Zeitschrift oder zum Volltext des Urteils.

Alle Arzthaftungsentscheidungen sind zur besseren Auffindbarkeit mit einem Raster gekennzeichnet.

Die 17. Auflage berücksichtigt zahlreiche neue Schmerzensgeld-Urteile. Zusätzlich neu: die Urteile zum Hinterbliebenengeld sind nun in einer eigenen Rubrik zusammengefasst. Darüber hinaus bietet die Ausgabe wie gewohnt einen Freischaltcode für die Anbindung an beck-online. SCHMERZENSGELD mit Zugriff auf dort verfügbare Volltexte, einen Indexrechner sowie regelmäßige vierteljährliche Aktualisierungen.

IWA Jahresplaner 2021

61,15 €

IWA – F. Riehle GmbH & Co. KG, Denkendorf

Ob Urlaubs- oder Geschäftstermine, die Wandkalender von IWA bringen Ordnung in den Büroalltag. Auf der großflächigen 64 x 98 cm Wandtafel können Termine und Ereignisse wie Urlaub, Krankheit, Abwesenheit etc. mit bunten Haften überschaubar und praktisch angezeigt werden. Die entsprechenden Markierungen haften einfach durch Adhäsionskraft und können bei Bedarf beliebig oft umgesetzt werden. Das Zubehör besteht aus in vier Farben gelieferten Streifen, Sternen, Kreisen und anderen Symbolen. Bei Terminverschiebungen können sie wiederverwendet werden. Alle Planungselemente sind beschriftbar.

Der IWA Jahresplaner enthält Tagesdatum, Wochennummer, Wochen-, Sonn- und Feiertage sowie die arbeitsfreien Tage in allen europäischen Ländern.

Das Produktsortiment von IWA für die Zeitplanung umfasst neben dem oben beschriebenen Europa-Jahresplaner mit waagrecht und senkrecht Kalendarium auch den Urlaubs-/Abwesenheitsplaner für die Planung von bis zu 31 Mitarbeitern.

Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch

Schmerzensgeld-Beträge 2021

ISBN 978-3-8240-1650-1

39. Auflage 2021, 956 Seiten, 119,- €

DeutscherAnwaltVerlag, Bonn

Verkehrs- und Versicherungsrechtler, aber auch Allgemeinanwälte haben häufig mit Fällen zu tun, in denen es für ihre Mandanten um Schmerzensgeld geht. Das Problem: Es gibt unzählige Arten der körperlichen und psychischen Verletzung, die es schwierig machen, einen angemessenen Betrag zu fordern. Zudem haben Klienten wegen extremer Schmerzensgelder in den USA oft überzogene Vorstellungen. Die Lösung: Die neue 39. Auflage des bewährten Klassikers „Schmerzensgeld-Beträge“ mit ganz neuer Weblösung (www.schmerzensgeld.online)!

Schmerzensgeld: Wie Sie mit realistischen Forderungen mehr Geld für Ihre Mandanten herausholen.

Schmerzensgeldfälle sind häufig emotional aufgeladen, denn Ihren Mandanten wurden Verletzungen zugefügt und sie sind auf Ihre Hilfe angewiesen, wenn es darum geht, eine angemessene Entschädigung in Form eines Schmerzensgeldes zu erstreiten. Nur: Was ist angemessen? Sie als Anwalt müssen hier das richtige Maß finden. Denn auch wenn die Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes letztlich im Ermessen des Gerichts liegt, so sind die Erfolgsaus-



Schmerzensgeld für Muskelkater, zerschlagene Gartenzwerge, ein verpfushtes Tattoo? Das Leben ist manchmal kurios, kann aber nach Unfällen, Operationen oder Mobbing-Ereignissen auch sehr dramatisch verlaufen. Doch welchen Preis hat das Leid? In welcher Höhe ist ein Schmerzensgeld gerechtfertigt?

Eine Frage, vor der immer wieder Rechtsanwälte stehen, wenn sie die Erlebnisse ihrer Mandanten in einer Klageschrift zusammenfassen. Am Schluss müssen sie die Höhe eines angemessenen Schmerzensgelds beziffern und dies vor allem auch überzeugend begründen.

Oder Richter, die am Prozessende über die angemessene Entschädigung des Erlebten urteilen müssen. Und auch die Versicherungen wollen natürlich überprüfen können, ob die ihnen gegenüber geltend gemachten Forderungen berechtigt sind.

Kompakte Darstellung der Fakten



Schmerzensgeldtabellen und -datenbanken bieten hier den besten Überblick, so wie das Modul `beck-online.SCHMERZENSGELD` (https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FIMMDAT_16%2Fcont%2FIMMDAT.htm&anchor=Y-400-W-IMMDAT&OpusTitle=SCHMERZENSGELD). »Entscheidend für den Nutzer ist eine kompakte Aufbereitung der Urteile«, weiß C.H.BECK-Lektor Dr. Frank Lang, verantwortlich für das Schmerzensgeld-Modul in der Datenbank `beck-online`. »Deswegen stehen bei uns alle relevanten Fakten für die Bemessung des Schmerzensgelds nebeneinander, so dass sich der Nutzer nicht durch die oft langen Volltexte arbeiten muss.«

Dennoch sind die herausdestillierten Fakten in `beck-online` meistens mit der Volltextentscheidung verlinkt. So kann sich der Nutzer abschließend vergewissern, dass der gefundene Fall auch wirklich auf seinen Sachverhalt passt. Die Kurzfassung zeigt auf einen Blick noch weitere Angaben, etwa in wie weit die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, ob eine Rente gezahlt wird sowie die angewendete Haftungsquote.

Um ältere Präzedenzfälle auf die Gegenwart übertragen zu können, lassen sich die Schmerzensgeldbeträge von damals mit Hilfe eines Indexrechners auf das jeweils passende Jahr hochrechnen.

Systematik von Kopf bis Fuß



»Erleichternd hinzu kommt, dass alle Verletzungen systematisch entsprechend der betroffenen Körperteile von Kopf bis Fuß eingeordnet sind«, berichtet Frank Lang. Außerdem gibt es die Rubrik »Alltagsverletzung (https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FIMMDAT_16%2Fcont%2FIMMDAT%2EBdot%2Ehtm)«, in der beispielsweise die häufigen HWS-Verletzungen sowie Prellungen, Blutergüsse, Zerrungen und ähnliches erfasst sind.

Schädigungen, die den Menschen als Ganzes betreffen wie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Vergiftungen oder Belästigungen sind ebenfalls separat ausgewiesen. Insgesamt umfasst `beck-online.SCHMERZENSGELD` (https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FIMMDAT_16%2Fcont%2FIMMDAT.htm&anchor=Y-400-W-IMMDAT&OpusTitle=SCHMERZENSGELD) 6.313 Entscheidungen. Jährlich kommen mehrere Hundert Fälle dazu.

Dr. Frank Lang, Lektor bei C.H.BECK, betreut das neue Datenbankmodul `beck-online.SCHMERZENSGELD`. Die wichtigsten Urteile daraus erscheinen jährlich auch gedruckt in Buchform.

Arzthaftungsfälle steigen rasant

Die großen Bereiche, aus denen die meisten Entscheidungen stammen, sind der Straßenverkehr und der Medizinschaden. »Allein die Arzthaftung macht rund 25 Prozent der Fälle aus«, sagt Lektor Frank Lang. »Tendenz stark steigend.« Im Straßenverkehr seien dagegen alle denkbaren Konstellationen weitestgehend ausgeurteilt. »Hier wird regelmäßig auf die vorhandenen Urteile verwiesen«, berichtet Lang.

Um einen Überblick über die Funktion und die Bemessungskriterien des Schmerzensgelds zu erhalten, ist im Modul auch der Handbuchteil aus dem bekannten Werk »Schmerzensgeld 2020 (<https://www.beck-shop.de/slizyk-becksche-schmerzensgeld-tabelle-2020/product/27670772>)« von Andreas Slizyk enthalten. Darin geht es zum Beispiel auch um die Schadensminderungspflicht, prozessuale Themen sowie sozial- und steuerrechtliche Aspekte. Das Modul wird vierteljährlich aktualisiert.



Slizyk

Schmerzensgeld 2020 (<https://www.beck-shop.de/slizyk-becksche-schmerzensgeld-tabelle-2020/product/27670772>)

Handbuch und Tabellen

16., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2020.

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-73985-9

Die Rezensenten

"Die Rezensenten" sind ein Team von Juristen, vom Studenten, über den Referendar bis hin zum Praktiker in Wissenschaft, Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft, die juristische Lehr- und Fachbücher auf ihre Tauglichkeit für den Rechtsmarkt hin lesen und besprechen.

[Startseite](#) [Impressum / Datenschutz](#) [Autorenteam](#)

Sonntag, 9. Februar 2020

Rezension: Schmerzensgeldtabelle 2020 73985

Slizyk, Schmerzensgeldtabelle 2020, 16. Auflage, C.H. Beck 2020

Von RAG Dr. Benjamin Krenberger, Landstuhl



Die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle ist ein Klassiker im Verkehrs- und Schadensrecht und hat in den jährlichen Besprechungen der Praktiker immer gut abgeschnitten. Inzwischen ist die Verbindung von Print und Online weiter vorangeschritten, denn zusätzlich zum großformatigen, über 900 Seiten starken Werk erhält man einen Freischaltcode, mit dem man ein Modul bei Beck-Online für ein Jahr nutzen kann.

Das Buch vereint nach wie vor eine handbuchartige Einführung zum Schmerzensgeld und sodann mehr als 4300 Entscheidungen zum Thema, die mit den wesentlichen Grunddaten abgebildet und nach verschiedenen Themen sortiert sind.

Im Rahmen der einleitenden Ausführungen zum Schmerzensgeld wird einerseits die Rechtsprechung des BGH, andererseits rechtliches Grundlagenwissen aufbereitet, sodass man auch als Einsteiger in die Materie wertvollen Wissensgewinn erzielen kann. Die Erläuterung der Funktionen einer Schmerzensgeldzahlung ist auch hinreichend ausdifferenziert, um im Ernstfall eine sinnvolle Argumentationsgrundlage zu haben. Immerhin darf nicht vergessen werden, dass auch im Rahmen von Adhäsionsentscheidungen Schmerzensgeldentscheidungen denkbar sind, wo die Begründung mitunter schwieriger ist und man deshalb auch auf die Funktionen der Zahlung zurückgreifen muss. Erfreulich sind die ergänzenden Ausführungen zu Kinderunfällen, prozessualer Geltendmachung und steuerrechtlicher Betrachtung.

Die gesammelten und ausgewerteten Entscheidungen werden in drei große Teile untergliedert, sodass man einmal eine Auflistung „Von Kopf bis Fuß“ vorfindet, sodann so genannte „alltägliche Verletzungen“ und schließlich „besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“. Zu letzteren zählen etwa die Schockschäden oder Schäden mit Fernwirkung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder die Wertung vorsätzlicher Handlungen.

Gesamtzahl der Seitenaufrufe

5 9 4 8 6 5

Blog durchsuchen (Autor, Titel etc.)

Suchen

Disclaimer

Die veröffentlichten Rezensionen geben die Meinung des jeweiligen Autors wieder und betreffen nicht die übrigen Autoren oder die Redakteure.

Rückfragen werden an den betreffenden Autor zur Beantwortung weitergeleitet.

Alle Texte dienen der allgemeinen Information, sind aber dennoch originäre Werke der jeweiligen Autoren. Ein Abdruck eines Textes oder von Textteilen ist daher nur mit vorheriger Einwilligung des jeweiligen Autors möglich.

Blog-Archiv

- ▼ 2020 (35)
 - ▼ Februar (4)
 - Rezension: Schmerzensgeldtabelle 2020
 - Rezension: Fälle für Fortgeschrittene im Bürgerlic...
 - Rezension: Betreuungsrecht
 - Rezension: BGB
 - Januar (31)
- 2019 (335)
- 2018 (355)
- 2017 (327)
- 2016 (321)
- 2015 (363)
- 2014 (353)
- 2013 (334)
- 2012 (231)
- 2011 (139)

Labels

- Zivilrecht (1756)
- Öffentliches Recht (681)
- Strafrecht (563)
- Studium (453)
- Prozessrecht (425)
- Arbeitsrecht (260)
- Arbeitshilfe (230)

Es handelt sich bei der Tabelle um ein gutes und bewährtes Arbeitsmittel, das nicht nur Fakten und Sortierung liefert, sondern auch den dogmatischen Unterbau. Zur Absicherung des eigenen Begründungskonzepts ist das Werk ebenso hilfreich wie zur erstmaligen Orientierung für eine Schmerzensgeldbemessung. Insofern fällt das Fazit leicht: Jedes Jahr aufs Neue wertvoll.

Labels: Arbeitshilfe, Verkehrsrecht, Zivilrecht

Startseite

Älterer Post

- Referendariat (208)
- Wirtschaftsrecht (206)
- Verwaltungsrecht (203)
- Familienrecht (188)
- Verkehrsrecht (160)
- Gesellschaftsrecht (150)
- Sozialrecht (150)
- BGB (138)
- Studium Generale (116)
- Vertragsrecht (103)
- Baurecht (101)
- Europarecht (100)
- Bußgeldrecht (87)
- Kapitalmarktrecht (85)
- Gewerblicher Rechtsschutz (81)
- Datenschutzrecht (80)
- Steuerrecht (79)
- Versicherungsrecht (76)
- Schuldrecht (69)
- Urheberrecht (65)
- IT-Recht (61)
- Gebührenrecht (59)
- Handelsrecht (52)
- Verfassungsrecht (52)
- Insolvenzrecht (51)
- Erbrecht (49)
- Medizinrecht (49)
- Bankrecht (46)
- IPR (46)
- Mietrecht (46)
- Wettbewerbsrecht (42)
- Wohnungseigentumsrecht (36)
- Rechtsgeschichte (33)
- Zwangsvollstreckungsrecht (33)
- Berufsrecht (29)
- Betreuungsrecht (27)
- Staatsrecht (27)
- Kostenrecht (26)
- AGB (25)
- Sachenrecht (25)
- Jugendstrafrecht (24)
- Notariat (23)
- Medienrecht (21)
- Völkerrecht (21)
- Markenrecht (20)
- Kartellrecht (17)
- Vergaberecht (16)
- Ausländerrecht (12)
- Patentrecht (12)
- Politikwissenschaft (12)
- Rechtsphilosophie (12)
- Beamtenrecht (11)
- Polizeirecht (11)
- Kommunalrecht (10)
- Hochschulrecht (7)
- Waffenrecht (7)
- Compliance (6)
- Rechtstheorie (6)
- Vereinsrecht (6)
- Asylrecht (5)
- Energierecht (4)
- Legal Tech (4)
- Nachbarrecht (4)
- Presserecht (4)
- Sportrecht (4)
- Staatshaftungsrecht (4)

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. (FH) Ernestine Mayer ist Projektleiterin, Mag. Jürgen Breuss ist Projektmitarbeiter, Dipl.-Ing. Christian Kräutler ist Projektleiter, Dipl.-Ing. Klaus Robatsch ist Bereichsleiter, Dipl.-Ing. Florian Schneider ist Teamleiter – alle im Forschungsbereich Verkehrssicherheit im KFV. Kontaktadresse: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Schleiergasse 18, 1100 Wien. E-Mail: ernestine.mayer@kfiv.at, Internet: www.kfiv.at

Von denselben Autoren erschienen (Auswahl):

Mayer/Breuss/Robatsch/Zuser/Kaltenegger, E-Scooter: Auswirkungen des Trends auf die Verkehrssicherheit, ZVR 2019/221; Mayer/Resch, Verkehrssicherheitsprogramme für Bezirke und Gemeinden, ZVR 2010/214; Breuss, Förderung der Verkehrssicherheit für Verkehrsteilnehmer mit Migrationshintergrund, ZVR 2010/108; Robatsch/Zuser/Knowles/Salamon, Speichelvortestgeräte – Test und Einsatzmöglichkeit, ZVR 2019/229; Schneider/Furian/Robatsch/Soteropoulos, Österreicher im Straßenverkehr: Unfallrisiko und Gefährdungspotentiale, ZVR 2018/194; Zuser/Robatsch, Gurt in Österreich, ZVR 2014/105.

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechungen

Schmerzensgeld-Beträge 2020.

38. Aufl. Von Susanne Hacks, Wolfgang Wellner und Frank Häcker. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020. 935 Seiten, Hardcover (mit Freischaltsschlüssel und Zugangscode für Schmerzensgeld online und zu den Urteilen bei juris), € 122,40.

Schon die drei letzten (35. bis 37.) Voraufgaben 2018 wurden jeweils in unserer Zeitschrift, zuletzt in ZVR 2019, 180, vorgestellt. Pünktlich zum Jahresbeginn 2020 liegt nunmehr die bereits 38. Aufl inkl Online-Version mit juris-Rechtsprechung und einer Umfangvermehrung von über 60 Seiten, über 3.000 Urteilen (davon über 150 neu) sowie – einem Wunsch der Praxis folgend – nunmehr auch einer zusätzlichen Übersicht, gestaffelt nach der Höhe der Schmerzensgelder, mit den laufenden Entscheidungsnummern vor, wodurch eine (bessere) „übergreifende Orientierung – insb bei hohen Schmerzensgeldern –“ ermöglicht werden soll (915 ff). Auch die für ein rasches Suchen (und Auffinden) äußerst wertvolle Online-Lösung (mit insg über 5.000 Urteilen) wurde „neu aufgesetzt“ – die Freischaltung zur Rechtsprechungs-Datenbank juris scheitert allerdings für einen User aus dem Ausland daran, dass das Eingabefeld „PLZ“ eine fünfstellige Zahl erfordert, in Österreich die Postleitzahlen aber nur vierstellig sind, und auch ein „Firmenname“ als Pflichtfeld verlangt wird, der Rezensent jedoch über einen solchen nicht verfügt. Leider fehlt im (traditionell bei diesem Werk knapp gehaltenen) „Allgemeinen Teil“ (13 ff) eine Stellungnahme und Auseinandersetzung zu der in unserem Nachbarland nicht nur im Schrifttum kontroversiell, sondern auch von mehreren OLG (Brandenburg, Celle und Düsseldorf sowie KG Berlin versus OLG Frankfurt 22 U 97/16) inzwischen unterschiedlich beurteilten (und von Schwintowski/C. Shah Sedi/M. Shah Sedi, Handbuch Schmerzensgeld [2013], „erfundenen“) Methode der „taggenauen“ Schmerzensgeldbemessung. Auch die € 800.000-Rekordentscheidung des LG Aurich VersR 2019, 887 (Jaeger) konnte ich nicht finden.

Karl-Heinz Danzl

seinem Teil 1 („Handbuch“, 240 Seiten bzw 493 Rn) eine ausführliche praxisbezogene und systematische Kommentierung sowie in seinem Teil 2 mit Stand Juli 2019 die jedem Leser und Verwender früherer Auflagen vertrauten Schmerzensgeldtabellen nach den Kriterien „Von Kopf bis Fuß“ (Teil A), „Alltägliche Verletzungen“ (Teil B) sowie „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ (Teil C). Dem durch den Gesetzgeber (dBGBI 2017 I 2421) neu eingeführten Hinterbliebenengeld ist ein eigenes Kapitel (VI [im Vorwort unrichtig: IV]) und dem „Schmerzensgeldanspruch im Zusammenhang von Organspenden“ in V.12 ein neues Unterkapitel gewidmet.

Was schon bei den Voraufgaben mehrfach betont wurde, gilt auch hier zum Buch im neuen Gewand umso mehr: Das Werk ist für alle mit einschlägigen Fragen befassten Praktiker sowie sonstige an der Zuspruchspraxis in unserem Nachbarstaat Interessierte vorbehaltlos als Pflichtlektüre zu empfehlen.

Karl-Heinz Danzl

Schmerzensgeld.

10. Aufl. Von Lothar Jaeger und Jan Luckey. Luchterhand Verlag, Köln 2020. XLI, 1.300 Seiten, geb, € 153,20.

Seit der 9. und damit letzten Aufl (besprochen in ZVR 2018, 144) ist zwar erst rund ein Jahr verstrichen, aber – wie die Autoren im Vorwort ihres bekannten und bewährten Standardwerks, das nunmehr in zehnter und damit als Jubiläumsauflage vorliegt, zutreffend gleich als ersten Satz schreiben: „Es bleiben bewegte Zeiten für das Schmerzensgeldrecht.“ Gemeint sind damit die erste vorliegende Entscheidung eines deutschen Gerichts zum neuen Hinterbliebenengeld (LG Tübingen 3 O 108/18); die vielbeachtete (aber auch viel kritisierte und inzwischen von mehreren anderen OLG: Brandenburg, Celle und Düsseldorf, aber auch vom KG Berlin abgelehnte) Entscheidung des OLG Frankfurt 22 U 97/16 zur „taggenauen“ Bemessung des Schmerzensgelds sowie schließlich der „Rekordzuspruch“ von € 800.000,- durch das LG Aurich (2 O 165/12). Alle diese Aspekte werden – man möchte sagen: selbstverständlich – ausführlich, umfassend und natürlich auch, soweit erforderlich, kritisch behandelt (Rn 559 ff: Hinterbliebenengeld; Rn 1070: LG Aurich; „taggenaue Berechnung“ OLG Frankfurt: Rz 1200 v und E 87 in Seite 557 – leise Kritik: Diese beiden letztgenannten Fundstellen im Buch zu finden, war für den Rezensenten wahrlich eine Sisyphus-Arbeit, so versteckt aaO mitten im Text ohne jegliche textliche Hervorhebung wie Fettdruck oÄ, und auch ohne jeglichen Hinweis im Stichwortverzeichnis, usw weder beim Schlagwort „Bemessungsumstände“ noch als

Schmerzensgeld 2020 – Handbuch und Tabellen.

16. Aufl. Von Andreas Slizyk. Verlag C. H. Beck, München 2020. XXXV, 905 Seiten, kart, € 122,40.

Das hier vorgestellte Buch von Rechtsanwalt Andreas Slizyk ist eine (gelungene) Kombination seiner zuletzt in 15. Aufl erschienenen „Beck'schen Schmerzensgeldtabelle 2019“ einerseits (Rezension ZVR 2019, 316) sowie seiner Monographie „Schmerzensgeld“ andererseits (Rezension ZVR 2018, 180). Dementsprechend enthält es in

auf Kapitalisierung. Den Hauptteil des Werkes machen die Kapitalisierungstabellen mit verschiedenen Zinssätzen und Laufzeiten vom 10. bis zum 90. Lebensjahr aus. Das Tabellenwerk enthält lebenslängliche und temporäre Leibrenten, Verbindungsrenten und reine Zeitrenten. Alle Tabellen und Berechnungsbeispiele basieren auf den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamts 2016/2018, die im November 2019 veröffentlicht wurden. Das Werk ist damit das derzeit aktuellste auf dem Markt. Im Vergleich zur Voraufgabe wurde die Neuaufgabe nicht nur vollständig aktualisiert, sondern auch deutlich, nämlich im Umfang von insgesamt 60 Seiten, erweitert.

Fazit: Die „Kapitalisierungstabellen“ sind für jeden Rechtsanwalt, der in Zeiten niedriger Zinsen mit der Bearbeitung von Personenschadensfällen befasst ist und für seinen Mandanten ein optimales Regulierungsergebnis erreichen will, eine unverzichtbare Arbeitshilfe, deren Anschaffung sich schnell bezahlt macht. Aber auch Sachbearbeiter bei Haftpflichtversicherern werden mit Gewinn auf das Werk zurückgreifen.

*Rechtsanwalt Rudolf Günter,
AIXLAW Partnerschaftsgesellschaft, Aachen*

Schmerzensgeld 2020: Handbuch und Tabellen, von Andreask Slizyk, 16. Aufl. 2020, C.H.Beck München, 905 Seiten, 119,00 Euro, ISBN 9783406739859

In der nun vorliegenden 16. Aufl. werden auf 905 Seiten die Fragen des Schmerzensgeldes, ihre juristischen Begründungen und deren Ausgestaltung im Einzelfall dargestellt. Das Werk ist zum einen in ein Handbuch (S. 1-233), sodann in die Abschnitte von „Kopf bis Fuß“ (S. 241-617), alltägliche Verletzungen (S. 619-711) und besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen (S. 713-888) gegliedert. Darüber hinaus ist ein Lexikon von medizinischen Begriffen zu finden (IX bis XXVII). Die Systematik dieses Buches wird im Hinblick auf das Handbuch dahingehend beschrieben, dass es einen fundierten Überblick und Einblick über das aktuelle Schmerzensgeldrecht, seine Grundlagen, Bemessungskriterien sowie seine gerichtliche Durchsetzung bis hin zu Fragen der steuerlichen Betrachtung, der Anrechnung auf Sozialhilfe etc. darstellt. Der Autor erläutert unter anderem die Funktion des Schmerzensgeldes, wobei er auch auf die geschichtliche Entwicklung dieses Anspruches eingeht. Er stellt dar, dass sich der Begriff „Schmerzensgeld“ aus der Buße des germanischen Rechts entwickelt hat, und erläutert weiter, dass die Grundentscheidung bereits in der peinlichen Hals-Gerichtsordnung Karls IV. lag, nach welcher unschuldig Gefolterte für die erlittene „Schmach eine Entschädigung verlangen konnten“ (Rn. 9). Bereits dieser Ansatz führt dazu, dass man sich beim Lesen gelegentlich „festbeißt“, auch wenn dies nicht unbedingt für den konkret zu lösenden Fall von Bedeutung ist. Dem Autor kann auch zugestimmt werden, dass die Rechtsentwicklung ein stetig fortlaufender Prozess ist, der niemals abgeschlossen sein wird, weshalb auch beim Deutschen Verkehrsgerichtstag über die Sinnhaftigkeit und Grenzen von Urteilssammlungen bzw. Schmerzensgelddebatten gesprochen wurde (Rn. 12). Ein Verzicht auf Tabellen dürfte allerdings schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der BGH ausführt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners eines Schmerzensgeldanspruchs innerhalb der Funktion der Billigkeit ein Spannungsverhältnis darstellen (BGH, BeckRS 2016, 21466, Rn. 20). Im Weiteren werden die unterschiedlichen Beeinträchtigungen, die Persönlichkeit des Geschädigten, beispielsweise bei Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen dargestellt (Rn. 37). Der Autor erläutert am Beispiel im Umgang mit HWS-Verletzungen die spezifische Problematik, diese substantiiert darzustellen. Gerade bei dieser Art von Verletzungen liegt die Schwierigkeit darin, dass sie eben nicht immer nachweisbar sind. Zumal hinzukommt, dass die Ärzte bei Ihrer

Diagnose ausschließlich auf die angegebenen und somit subjektiven Beschwerden des Geschädigten angewiesen sind (Rn. 64). Die Entscheidung des BGH ist daher von Bedeutung, dass die Substantiierungsanforderungen in derartigen Fällen nicht überspannt werden dürfen (BGH, FD-StrVR 2016, 377011 Rn. 64). Vielmehr muss darauf hingewiesen werden, dass der BGH offenbar regelmäßig gegen die schematische Annahme einer „Harmlosigkeitsgrenze“ urteilt, wonach die Beantwortung der Kausalitätsfrage nicht allein von der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung, sondern daneben von einer Reihe von Faktoren abhängt (BGH, NZV 2008, 502, Rn. 69). Das Werk befasst sich auch mit der in der öffentlichen Diskussion immer wiederkehrenden Argumentationskette, wonach deutsche Gerichte gewissermaßen in die USA „schielen“ müssten (Rn. 143). So zitiert er ein Urteil des Kammergerichts, das ausführt, dass es ohne Einfluss auf die Höhe des Schmerzensgeldes bleiben müsse, dass die Klägerin auch die Staatsbürgerschaft der USA besitze, denn es könne nicht darauf ankommen, welche Ansprüche der Geschädigten im Heimatland zustünde (KG, NZV 2002, 398 Rn. 143). Sehr ausführlich befasst er sich mit der Rechtsprechung zur Frage der Persönlichkeitsverletzung, wenn er unter anderem die „Causa Kachelmann“ und die Fehde zwischen Kachelmann und der Herausgeberin der Zeitschrift „Emma“, Alice Schwarzer, darstellt (Rn. 167). Diese Darstellung der Problematik der Persönlichkeitsverletzung mit all ihren Facetten sowohl in den Print- als auch in den sozialen Medien ist dem Autor immerhin rund 20 Seiten wert (Rn. 165-223). Wichtig scheint dem Rezensenten auch der Hinweis auf die Darstellung der Rechtsfolgen beim sogenannten „Mobbing“ (Rn. 226 ff). Damit umschrieben ist die Tatsache, wenn einzelne Arbeitnehmer von Kollegen und/oder Vorgesetzten systematisch und zielgerichtet sowie durch fortlaufende, also in einer fortgesetzten, aufeinander aufbauenden und ineinander übergreifenden Art und Weise, ausgegrenzt werden (Rn. 227). Gerade weil über viele Jahre hinweg in der forensischen Praxis dieser Begriff zum einen kaum greifbar schien und darüber hinaus es noch problematischer war, dies vor Gericht durchzusetzen, ist die Darstellung umso verdienstvoller. Immerhin musste sich das BAG in den letzten zwölf Jahren gleich neunmal mit der Thematik des Mobbing zu befassen (Rn. 230). Diese unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen müssen natürlich auch praktisch zum Erfolg führen. Es ist daher verdienstvoll, dass auch die Fragen der Pfändbarkeit, Übertragbarkeit und Behandlung dieser Ansprüche bei Privatinsolvenz dargestellt werden (Rn. 465 ff.). Dazu gehört unter anderem auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Frage der Anfechtung einer Erbausschlagung über einen auf den Erben übergegangen, werthaltigen Schmerzensgeldanspruch (Germanwings-Fall, Rn. 473). Schlussendlich wird in dem Handbuch auf das „Mauerblümchen“, nämlich dem Adhäsionsverfahren der §§ 403 ff StPO, hingewiesen. Tatsächlich wird dieses Verfahren auch heute nur in ca. 5 % aller Strafverfahren angewandt, wobei die Anzahl der Fälle bei Landgerichten leicht zu nehmen, während sie bei Amtsgerichten im Bereich der Ein-Prozent-Linie liegen (Rn. 488). Dabei muss man sich vor Augen führen, dass rund 90 % aller Strafverfahren bei den Amtsgerichten geführt werden, mithin die Möglichkeit, diese Ansprüche durchzusetzen, nur als „Minimalismus“ bezeichnet werden kann. Die im Zweiten Teil dargestellten Urteile zur Höhe des Schmerzensgeldes, zur Berechnung der Haftung etc. sind naturgemäß eine riesige Fundgrube, zu deren Erschließung sich der geneigte Leser das Online-Angebot des Verlages nutzen sollte. Beim Durchmustern der Entscheidungen fällt allerdings auf, dass es sich um viele nicht veröffentlichte Urteile handelt, darüber hinaus jedoch der zugrunde liegende Sachverhalt in der Regel etwas sehr knapp dargestellt wird. Dies scheint aber bei der überaus verdienstvollen Darstellung im Werk eine zu vernachlässigende Petitesse zu sein. Das Werk ist daher vorbehaltlos zu empfehlen.

Rechtsanwalt Joachim Titz, Remagen-Oberwinter

mit Anschlussflug ergebe sich diese Auslegung bereits aus dem Wortlaut des Art. 2 Buchst. h) FGRVO, wonach „verfügbare alternative Anschlussflüge [...] unberücksichtigt [bleiben], wenn die planmäßige Ankunftszeit eingehalten wird“. Speziell zum Ausgleichsanspruch bei Flügen mit Anschlussflug habe der EuGH bereits entschieden, dass Art. 7 FGRVO dahingehend auszulegen sei, dass einem Fluggast, der sein Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreicht, eine Ausgleichszahlung zustehe.⁵

Im Ausgangsverfahren stehe fest, dass dessen Klägerin nach ihrer Beförderung im Luftverkehr ihr Endziel ohne Verspätung gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreicht habe. Folglich könne ihr kein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FGRVO zustehen. Zwar solle mit der FGRVO, wie sich aus ihren Erwägungsgründen 1 und 2 ergebe, Ärgernissen und großen Unannehmlichkeiten für die Fluggäste bei einer Beförderung im Luftverkehr abgeholfen werden; auch verursache die Umbuchung eines Teilfluges der Beförderung für den betroffenen Fluggast eine Unannehmlichkeit. Diese Unannehmlichkeit könne jedoch nicht als „groß“ im Sinne der FGRVO angesehen werden, wenn der Fluggast sein Endziel zur planmäßigen Ankunftszeit erreicht. Demnach liefe es dem Ziel der FGRVO zuwider, einen Fluggast wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens nach Art. 7 FGRVO zu entschädigen.

VI. Anmerkungen

Das LG Frankfurt a. M. hatte sich an den EuGH mit folgenden zwei Fragen gewandt:

1. Stellt die Umbuchung eines zur Abfertigung am Flughafen erscheinenden Fluggasts, der für einen bestimmten Flug über eine bestätigte Buchung verfügt, gegen dessen Willen auf einen späteren Flug einen Fall der Nichtbeförderung im Sinne des Art. 4 III FGRVO dar, wenn der Flug, auf den sich die bestätigte Buchung des Fluggasts bezieht, weiter durchgeführt wird?
2. Sofern dies bejaht wird: Ist die Vorschrift des Art. 5 I Buchst. c) Ziff. iii FGRVO auf Fälle der Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 III FGRVO analog anzuwenden?

Weil aber aus der Vorlageentscheidung nicht hervorgegangen sei, dass sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens tatsächlich innerhalb der in Art. 3 II FGRVO vorgegebenen Fristen zur Abfertigung eingefunden hat, sah sich der EuGH

nicht in der Lage, zur Frage Stellung zu nehmen, ob eine Situation wie die der vorliegenden Rechtssache zugrundeliegende unter Art. 4 III FGRVO fallen kann. Unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung⁶, wonach im Rahmen des in Art. 267 AEUV vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH dessen Aufgabe es sei, dem nationalen Gericht eine für die Entscheidung des bei diesem anhängigen Rechtsstreits zweckdienliche Antwort zu geben, hat der EuGH die ihm vorgelegte erste⁷ Frage umformuliert, s. o. II. und III. a. E. Es habe festgestanden, dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens mittels eines Fluges mit Anschlussflug befördert wurde, wobei sie trotz der Änderung, die den ersten Teilflug der Beförderung betraf, ihr Endziel mit dem zweiten Teilflug der von ihr gebuchten Beförderung erreichte. Zudem sei die Vorlagefrage im Rahmen eines Rechtsstreits über die Gewährung einer Ausgleichszahlung durch das Luftfahrtunternehmen nach Art. 7 FGRVO gestellt worden.

In der Sache fügt sich die vorliegende Entscheidung in die bisherige EuGH-Rechtsprechung zu Art. 5 I Buchst. c) Ziff. iii i. V. m. Art. 7 FGRVO ein. So hatten die Luxemburger Richter bereits im Jahr 2013 in ihrem *Folkerts*-Urteil ausdrücklich judiziert,

„dass es im Fall eines Fluges mit Anschlussflügen für die Zwecke der in Art. 7 [FGRVO] vorgesehenen pauschalen Ausgleichszahlung allein auf die Verspätung ankommt, die gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel, d. h. dem Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts, festgestellt wird.“⁸

Das etwaige Interesse des Fluggasts an einem zu touristischen etc. Zwecken nutzbaren längeren *lay over* wird als solches daher nicht von Art. 5 I Buchst. c) Ziff. iii i. V. m. Art. 7 FGRVO geschützt. Insoweit relevant ist vielmehr allein die Unannehmlichkeit einer verspäteten Ankunft am Endziel⁹ – woran es im hiesigen Ausgangsverfahren aufgrund der diesbezüglichen Verfrühung evidentermaßen fehlte. ■

5 Vgl. EuGH, Urteil vom 26.2.2013, *Folkerts*, C-11/11, EU:C:2013:106, Rn. 47.

6 Vgl. EuGH, Urteil vom 17.9.2015, *van der Lans*, C-257/14, ECLI:EU:C:2015:618, Rn. 32 m. w. N.

7 Angesichts der Antwort auf diese erste Frage hat der EuGH die zweite Frage nicht beantwortet.

8 EuGH, Urteil vom 26.2.2013, *Folkerts*, C-11/11, EU:C:2013:106, Rn. 35.

9 EuGH, Urteil vom 26.2.2013, *Folkerts*, C-11/11, EU:C:2013:106, Rn. 33.

Buchbesprechungen

Kapitalisierungstabellen, von Sebastian Quirnbach, Helmut Gräfenstein und Valeska Strunk, 3. Aufl. 2020, Deutscher AnwaltVerlag Bonn, 297 Seiten, 34,00 Euro, ISBN 978-3-8240-1622-8

Außergerichtliche Abfindungsvergleiche enthalten häufig auch eine Kapitalisierung des Zukunftsschadens. Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung, dem lang anhaltenden Zinstief und dem besseren Gesundheitszustand älterer Menschen haben sich die Eckdaten für die Kapitalisierung von Renten stark verändert. Der viele Jahre zugrunde gelegte Zinssatz von 5 % für eine Kapitalisierung ist heute nicht mehr angemessen. Die „Kapitalisierungstabellen“ enthalten auch nied-

rigere und somit realistischere Zinssätze als Berechnungsgrundlage und zwar bis zu 0 %.

Das Werk enthält eine überaus lesenswerte und praxisorientierte Einführung in das Thema Kapitalisierung. Der Leser erfährt hier anhand von Beispielen, wie man Schadensersatzansprüche korrekt berechnet und wie Rentenlaufzeit und Zinssatz zu bemessen sind, damit der Geschädigte im Vergleich zu einer Rentenzahlung keine Nachteile hat. Im zweiten Abschnitt enthält das Werk Berechnungsbeispiele mit verschiedenen Zinssätzen, Dynamisierungszuschlägen und Erläuterungen. Auch die Vor- und Nachteile der Kapitalisierung werden erörtert. Erweitert wurde das Kapitel zur Thematik Anspruch des Geschädigten

Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2018 – mit praxisorientierter Kommentierung des Schmerzensgeldrechts

Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Born, Dortmund

**Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2018 – mit praxisorientierter Kommentierung des
Schmerzensgeldrechts,**

**von Andreas Slizyk, 14. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, Verlag C. H. Beck,
1.168 Seiten, 115,00 Euro, ISBN 978-3-406- 70558-8**

Das eingeführte Werk ist inzwischen rund 25 Jahre auf dem Markt (Erstauflage 1993); es richtet sich an Richter, Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Versicherungsunternehmen (Schadensabteilungen) sowie interessierte Laien (Betroffene) zur Unterstützung bei der Bearbeitung von schmerzensgeldrelevanten Schadenfällen. Unverändert beibehalten wurde die Aufteilung des Buches in zwei Hauptteile: Im Teil 1 findet sich eine

Born: Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2018 – mit praxisorientierter Kommentierung des
Schmerzensgeldrechts (NZV 2018, 25)

26



praxisorientierte Kommentierung des Schmerzensgeldrechts, im Teil 2 eine Urteilssammlung mit der Gliederung „von Kopf bis Fuß“. Veröffentlichte und bislang unveröffentlichte Rechtsprechung sowie neue Literaturmeinungen wurden in beiden Teilen eingearbeitet und auf den Stand bis einschließlich Juli 2017 gebracht.

Das Werk umfasst inzwischen über 1.160 Seiten. Einem Abkürzungs- und Literaturverzeichnis folgt eine **systematische Kommentierung** des Schmerzensgeldrechts. Die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion wird übersichtlich dargestellt, zusätzlich werden zahlreiche Einzelfragen untersucht. Im Kapitel „Besondere Verletzungsarten und Ursachen“ findet man Ausführungen zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien, Bagatell- und Schwerstverletzungen und Fälle bei kurzer Überlebenszeit, Unfallneurose, Schock- und Fernwirkungsschaden wie auch den Kinderunfall. Bei den Schmerzensgeldebemessungsformen werden die Schmerzensgeldrente und die Abänderungsklage ebenso dargestellt wie Probleme beim Teilschmerzensgeld und bei einem immateriellen Vorbehalt. Im **prozessualen Teil** finden sich Ausführungen zur Zulässigkeit des unbezifferten Schmerzensgeldantrags und zur jüngeren BGH-Rechtsprechung zur Beschwer, gerade auch mit Hinweis auf die Gefährlichkeit einer schon älteren Grundsatzentscheidung des BGH (NZV 1999, 204 m. Anm. *Born*) bei fehlender Angabe eines verlangten Mindestbetrages. Auch auf die praktischen Auswirkungen des „Ankereffektes“ wird hingewiesen (Rn. 400). Ausführungen zur Beweiserleichterung nach § 287 ZPO, Zinsen und Verjährungsfragen runden die Darstellung ab. Für manchen Geschädigten sicherlich überraschend ist der Umstand, dass die Rechtsprechung einen Anspruch auf Schmerzensgeld im Rahmen des Zugewinns für ausgleichspflichtig hält; das wird zu Recht kritisch dargestellt (Rn. 483), denn Schmerzensgeld ist Ausgleich und Genugtuung für persönliches Leiden.

In dem mehr als 800 Seiten umfassenden Hauptteil des Werkes werden über 3.950 Entscheidungen nicht nach den Schmerzensgeldebträgen, sondern **nach dem jeweils hauptsächlich betroffenen Organ** sortiert „von Kopf bis Fuß“ dargestellt, wobei die Entscheidungen innerhalb der Verletzungsart ihrer Schwere nach geordnet sind. Zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen werden näher

beleuchtet, beispielsweise zur Produkthaftung für Schäden durch fehlerhafte Brustimplantate, zur Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und zur Frage der Berücksichtigung einer freiwilligen Haftpflichtversicherung im Rahmen der Billigkeitshaftung. Aus der großen Zahl der Instanzrechtsprechung sind erwähnenswert die Entscheidungen zur Thematik des immateriellen Vorbehalts bzw. der Berücksichtigung des Fehlens von Motorradschutzkleidung im Zusammenhang mit Schmerzensgeldansprüchen bzw. zum Wert von ärztlichen Attesten als Beweismittel.

Die **äußere Form** ist ansprechend. Fettdruck im Text wird nur sparsam verwendet, was eine gute Lesbarkeit und eine schnelle Orientierung fördert. Viele Entscheidungen werden nicht nur mit Zeitschriften-Fundstelle zitiert, sondern auch mit Datum und Aktenzeichen; das erleichtert ein Auffinden auch in anderen Zeitschriften oder in einer juristischen Datenbank. Besonders hilfreich ist es, dass bei den Entscheidungen die Haftungsquote, ein etwaiger immaterieller Vorbehalt und eine Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) angegeben werden; dies ermöglicht eine gute Vergleichbarkeit mit dem eigenen, zur Bearbeitung anstehenden Fall.

Im Preis des Buches ist auch der Zugriff auf die IMM-DAT, der **elektronischen Version** der Schmerzensgeldtabelle, enthalten. Hier kann in mehr als 3.950 Urteilen mit Verlinkung zu den Entscheidungen im Volltext (sofern veröffentlicht) recherchiert werden, ein Preisindexrechner ist einbezogen. Die persönliche Freischaltnummer wird im Innendeckel des Buches zusammen mit einer kurzen Benutzeranleitung angegeben.

Abgerundet wird das Werk mit einer praxisorientierten Übersicht medizinischer Begriffe, die das Verständnis ärztlicher Atteste oder Arztberichte mit dem bekannten „Fachchinesisch“ erleichtert.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass ein „Klassiker“ erneut verbessert worden ist. Wer im Haftungs- und Verkehrsrecht mit Fragen des Schmerzensgeldes zu tun hat, sollte die aktuelle Schmerzensgeldtabelle 2018 von *Slizyk* in Reichweite haben.